



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 11
146. Jahrgang
Köln, den 1. Oktober 2006

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 204 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Weltmissionssonntag 2006 185

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 205 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2006 187

Nr. 206 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 19. November 2006. 187

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 207 Sechste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 188

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 208 Kirchliche Bauregel (kBauR) für die Kath. Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln 189

Nr. 209 Kirchliche Vergabeordnung (kVergO) für Bauaufträge der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln. 193

Nr. 210 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Elsdorf 196

Nr. 211 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Langenfeld-Nord 197

Nr. 212 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Radevormwald-Hückeswagen 198

Nr. 213 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) 199

Nr. 214 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln 199

Nr. 215 Anpassung der Prüfungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker/Innen – Teilbereichsqualifikation Orgel – 199

Nr. 216 Anpassung der Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker C im Erzbistum Köln 200

Nr. 217 Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln zu den Leitlinien bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der deutschen Bischofskonferenz. 200

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 218 Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 2006
„Ich lasse Dich nicht fallen und verlasse Dich nicht“ 201

Nr. 219 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 19. November 2006
„Wo bist Du? – Mit Kindern Glauben finden“ 201

Nr. 220 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2006 202

Nr. 221 Buch- und Büchereisonntag am 5. November 2006 202

Nr. 222 Urheberrecht: Musik auf Internetseiten – Ablauf der beiden Zusatzvereinbarungen vom 25.10./09.11.2004 zu den bestehenden Gesamtverträgen zwischen der GEMA und dem Verband der Diözesen Deutschlands 203

Nr. 223 Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchensteuerrates 2005-2009 203

Personalia

Nr. 224 Personalchronik 203

Nr. 225 Zu besetzende Pfarrerstellen 207

Pontifikalhandlungen

Nr. 226 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe 207

Weitere Mitteilungen

Nr. 227 Tag der Diakone im Ruhestand 207

Nr. 228 Unio Apostolica 208

Nr. 229 Freie Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. 208

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 204 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Weltmissionssonntag 2006

„Die Nächstenliebe, Seele der Mission“

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Der Weltmissionssonntag, den wir am kommenden 22. Oktober feiern werden, bietet uns in diesem Jahr Gelegenheit, über das Thema »Die Nächstenliebe, Seele der Mission« nachzudenken. Wenn die Mission nicht auf Nächstenliebe ausgerichtet ist, wenn sie also nicht aus einem tief greifenden Akt göttlicher Liebe hervorgeht, läuft sie Gefahr, auf eine rein philanthropische und soziale Tätigkeit reduziert zu werden. Die Liebe Gottes zu jedem Menschen ist

in der Tat das Herz der Erfahrung und der Verkündigung des Evangeliums, und alle, die sie annehmen, werden ihrerseits Zeugen dieser Liebe. Die Liebe Gottes, die der Welt Leben schenkt, ist die Liebe, die uns in Jesus, dem Wort des Heils, dem vollkommenen Ebenbild der Barmherzigkeit des himmlischen Vaters, geschenkt wurde. Die Heilsbotschaft könnte daher gut mit den Worten des Evangelisten Johannes zusammengefasst werden: »Die Liebe Gottes wurde unter uns dadurch offenbart, dass Gott seinen einzigen Sohn in die Welt gesandt hat, damit wir durch ihn leben« (1 Joh 4,9). Jesus vertraute nach seiner Auferstehung den Aposteln den Auftrag an, die Verkündigung dieser Liebe zu verbreiten, und die Apostel, die am Pfingsttag von der Kraft des Hei-

ligen Geistes innerlich verwandelt wurden, begannen, vom gestorbenen und auferstandenen Herrn Zeugnis zu geben. Seit damals setzt die Kirche dieselbe Sendung fort, die für alle Gläubigen eine unverzichtbare und ständige Verpflichtung darstellt.

2. Jede christliche Gemeinschaft ist also berufen, Gott, der die Liebe ist, zu verkünden. Auf dieses grundlegende Geheimnis unseres Glaubens bin ich in der Enzyklika *Deus caritas est* näher eingegangen. Mit seiner Liebe durchdringt Gott die ganze Schöpfung und die Menschheitsgeschichte. Am Anfang ist der Mensch aus den Händen des Schöpfers als Frucht einer Initiative der Liebe hervorgegangen. Die Sünde verdunkelte dann das göttliche Bild in ihm. Vom Bösen getäuscht, verletzten die Stammeltern Adam und Eva das vertrauensvolle Verhältnis zu ihrem Herrn, indem sie der Versuchung des Bösen nachgaben, von dem ihnen der Verdacht eingeflüßt worden war, der Herr sei ein Gegner und wolle ihre Freiheit einschränken. So zogen sie sich selbst der ungeschuldeten göttlichen Liebe vor und waren überzeugt, auf diese Weise ihre Willensfreiheit zu behaupten. Die Folge war, dass sie schließlich ihre ursprüngliche Glückseligkeit verloren und erfuhren, wie bitter die Traurigkeit der Sünde und des Todes ist. Gott verließ sie jedoch nicht und verhieß ihnen und ihren Nachkommen das Heil, indem er die Entsendung seines eingeborenen Sohnes, Jesus, ankündigte, der, als die Zeit erfüllt war, seine väterliche Liebe offenbaren sollte, eine Liebe, die in der Lage ist, jedes menschliche Geschöpf von der Knechtschaft des Bösen und des Todes zu erlösen. In Christus wurde uns daher das unsterbliche Leben mitgeteilt, das Leben der Dreifaltigkeit. Durch Christus, den Guten Hirten, der das verlorene Schaf nicht sich selbst überlässt, ist den Menschen aller Zeiten die Möglichkeit gegeben, in die Gemeinschaft mit Gott, dem barmherzigen Vater, einzutreten, der bereit ist, den verlorenen Sohn wieder in sein Haus aufzunehmen. Das überraschende Zeichen dieser Liebe ist das Kreuz. Im Tod Christi am Kreuz – habe ich in der Enzyklika *Deus caritas est* geschrieben – »vollzieht sich jene Wende Gottes gegen sich selbst, in der er sich verschenkt, um den Menschen wieder aufzuheben und zu retten – Liebe in ihrer radikalsten Form ... Dort kann diese Wahrheit angeschaut werden. Und von dort her ist nun zu definieren, was Liebe ist. Von diesem Blick her findet der Christ den Weg seines Lebens und Liebens« (Nr. 12).

3. Am Abend vor seinem Leiden hat Jesus den im Abendmahlssaal zur Paschafeier versammelten Jüngern das »neue Gebot der Liebe – *mandatum novum*« als Testament hinterlassen: »Dies trage ich euch

auf: Liebt einander!« (*Joh* 15,17). Die brüderliche Liebe, um die der Herr seine »Freunde« bittet, hat ihren Ursprung in der väterlichen Liebe Gottes. Der Apostel Johannes sagt: »Jeder, der liebt, stammt von Gott und erkennt Gott« (1 *Joh* 4,7). Um also so zu lieben, wie Gott will, muss man in ihm und aus ihm leben: Gott ist die erste »Wohnung« des Menschen, und nur wer in ihm wohnt, brennt von einem Feuer göttlicher Liebe, das imstande ist, die Welt zu »entflammen«. Ist das nicht die Sendung der Kirche zu jeder Zeit? Es ist also nicht schwer zu verstehen, dass echter missionarischer Eifer, die vorrangige Pflicht der kirchlichen Gemeinschaft, gebunden ist an die Treue zur göttlichen Liebe, und dies gilt für jeden einzelnen Christen, für jede Ortsgemeinde, für die Teilkirchen und für das ganze Gottesvolk. Gerade aus dem Bewusstsein dieser gemeinsamen Sendung erhält die hochherzige Verfügbarkeit der Jünger Christi die Kraft, Werke der menschlichen und geistlichen Förderung zu verwirklichen, die, wie der geliebte Johannes Paul II. in der Enzyklika *Redemptoris missio* schrieb, »Zeugnis ablegen für die Seele jeglicher missionarischen Aktivität: die Liebe, die Beweggrund der Mission ist und bleibt und zugleich das einzige Kriterium, nach dem zu handeln oder zu unterlassen, zu ändern oder zu bewahren ist. Sie ist das Prinzip, das alles Handeln leitet, und das Ziel, auf das es sich ausrichten muss. Was mit Blick auf die Liebe oder inspiriert von ihr geschieht, ist nie zu gering und immer gut« (Nr. 60). Missionar zu sein bedeutet also, Gott mit seinem ganzen Selbst zu lieben und, wenn nötig, auch das Leben für ihn hinzugeben. Wie viele Priester, Ordensmänner, Ordensfrauen und Laien haben auch in unserer Zeit durch das Martyrium das höchste Zeugnis der Liebe für ihn erbracht! Missionar zu sein heißt, sich wie der barmherzige Samariter über die Nöte aller Menschen zu beugen, besonders die der Ärmsten und Bedürftigsten, denn wer mit dem Herzen Christi liebt, sucht nicht die Verwirklichung eigennütziger Interessen, sondern allein die Herrlichkeit des Vaters und das Wohl des Nächsten. Hier liegt das Geheimnis der apostolischen Fruchtbarkeit der Missionstätigkeit, die Grenzen und Kulturen überschreitet, die Völker erreicht und sich bis an die äußersten Grenzen der Welt verbreitet.

4. Liebe Brüder und Schwestern, der Weltmissionssonntag möge eine nützliche Gelegenheit sein, um immer besser zu verstehen, dass das Zeugnis der Liebe, die Seele der Mission, alle betrifft. Der Dienst am Evangelium darf in der Tat nicht als Abenteuer des einzelnen betrachtet, sondern muss als gemeinsame Verpflichtung jeder Gemeinschaft angesehen werden. Neben jenen, die sich ganz vorne an den Vorposten

der Evangelisierung befinden – und hierbei denke ich voll Dankbarkeit an die Missionare und Missionarinnen –, tragen viele andere – Kinder, Jugendliche und Erwachsene – durch ihr Gebet und ihre Mitarbeit auf unterschiedliche Weise zur Verbreitung des Reiches Gottes auf Erden bei. Es ist zu wünschen, dass diese gemeinsame Beteiligung durch die Mitarbeit aller immer größer werden möge. Gern nehme ich diese Gelegenheit wahr, um der Kongregation für die Evangelisierung der Völker und den Päpstlichen Missionswerken zu danken, die mit Hingabe die Bemühungen koordinieren, die in allen Teilen der Welt unternommen werden zur Unterstützung der Tätig-

keit all jener, die an den missionarischen Grenzen in vorderster Linie stehen. Die allerseligste Jungfrau Maria, die durch ihre Anwesenheit unter dem Kreuz und durch ihr Gebet im Abendmahlssaal aktiv an den Anfängen der kirchlichen Mission mitgewirkt hat, möge ihre Arbeit unterstützen und den Christgläubigen helfen, immer mehr zur wahren Liebe fähig zu sein, auf dass sie in einer nach geistlichem Leben dürstenden Welt Quelle lebendigen Wassers werden. Diesen Wunsch bringe ich aus ganzem Herzen zum Ausdruck, während ich allen meinen Segen erteile.

Aus dem Vatikan, am 29. April 2006

BENEDICTUS PP. XVI

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 205 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2006

Am 22. Oktober 2006 feiert die Kirche weltweit den Sonntag der Weltmission. In Deutschland ist er unter das Thema gestellt: „Ich lasse Dich nicht fallen und verlasse Dich nicht“ (Jos 1,5). Diese Zusage Gottes gilt allen – besonders aber denen, die hilflos, verlassen und ausgegrenzt sind und keine Zukunft sehen. Die Missionswerke lenken unseren Blick in diesem Jahr besonders auf die Kirche in Ostafrika. Sie stellt sich mutig den Herausforderungen der AIDS-Pandemie und nimmt sich der Opfer an. Sie tut das in der Nachfolge Jesu, der sich gesandt wusste, Kranke zu heilen und ihre Ausgrenzung zu überwinden.

Um diesen heilenden Dienst geht es auch heute. Helfen Sie unseren Schwestern und Brüdern in Ostafrika in ihrem lebensnotwendigen Einsatz. Gerade in ihrer Hinwendung zu den Leidenden wird sichtbar, dass der Gott, an den wir glauben, Liebe ist – wie Papst Benedikt XVI. es uns in seiner Enzyklika neu vor Augen gestellt hat. Die missionarische Kirche ist immer auch eine heilende Gemeinschaft.

Die deutschen Bischöfe bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für die MISSIONSWERKE in München und Aachen und ihre Partner in aller Welt. Geben wir anderen Menschen Grund, Gott für ihr Leben und ihre Gesundheit zu danken.

Würzburg, den 20. Juni 2006

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 15. Oktober 2006, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Nr. 206 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 19. November 2006

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Kinder stellen tausend Fragen: Warum ist der Himmel blau? Wie entsteht ein Regenbogen? Weshalb müssen Menschen sterben? Manche dieser Fragen sind gar nicht so einfach zu beantworten – selbst für uns Erwachsene. Aber die Kinder erwarten von uns, dass wir ihnen die Welt erklären. Dass wir Antworten versuchen auf alle Fragen, die sie bewegen.

Die diesjährige Diaspora-Aktion am kommenden Sonntag steht unter dem Leitwort: „Wo bist Du? Mit Kindern Glauben finden“. Gemeinsam mit dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken wollen wir der Neugier auf Gott nachspüren, die in unseren Kindern lebendig ist.

Dort, wo nur wenige Erwachsene Glaubens-Antworten geben können, begleitet das Bonifatiuswerk Kinder und Jugendliche auf ihrer Suche: In den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gebieten schafft das Bonifatiuswerk durch seine vielfältigen Initiativen Glaubensräume für Heranwachsende.

Bitte unterstützen Sie diese wichtige Arbeit durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Würzburg, den 24. April 2006

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12. November 2006, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 207 Sechste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. g der Satzung am 23.11.2005 die Sechste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24.6.2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung der Satzung vom 8.9.2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, Seite 30), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Satzung“ die Worte „und ihrer Durchführungsvorschriften“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Beiträge“ ein Komma und die Worte „Beitragszuschüsse Ost“ eingefügt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 entfallen die Worte „des Barwertes“ und „aus der Pflichtversicherung“.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages sind die zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung bestehenden Leistungsansprüche und Anwartschaften aus dem Abrechnungsverband S zu berücksichtigen, soweit diese nicht durch das vorhandene Vermögen der Kasse abgedeckt sind.“
 - c) Absatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
„¹Der Ausgleichsbetrag ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln; die näheren Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan. ²Dabei wird im Rahmen der Berechnung des Ausgleichsbetrages für den Barwert der Verpflichtung der nach der Deckungsrückstellungsverordnung geltende Zinssatz, höchstens jedoch 2,75 v. H. zugrunde gelegt.“
 - d) In Absatz 3 entfallen die Sätze 2 und 3.
 - e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a neu eingefügt:
„(3a) Werden von einem Beteiligten Arbeitsverhältnisse auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber übertragen oder begründet ein nicht beteiligter Arbeitgeber mit Arbeitnehmern des Beteiligten Arbeitsverhältnisse, ist die Kasse berechtigt, für die ausgeschiedenen Versicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften vom Beteiligten den anteiligen Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 und 2 zu fordern; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Versichertenbestand zuzuordnen sind, gelten Absatz 2 Satz 6 und 7 entsprechend.“
3. In § 19 Absatz 1 Buchstaben a bis c und e bis l wird am Ende jeweils das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt. Am Ende des Buchstaben d entfällt das Wort „oder“.
4. In § 22 entfallen am Ende des Buchstaben b das Komma sowie der Buchstabe c.
5. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25
Kündigung der freiwilligen Versicherung

¹Der Versicherungsnehmer kann die freiwillige Versicherung zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. ²Die Versicherung wird durch die Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt.“
6. In § 26 Absatz 1 entfallen die Worte „außer im Falle der Kündigung auch“. Die Worte „Überleitung der freiwilligen Versicherung“ werden durch die Worte „Übertragung des Barwertes der bestehenden Anwartschaft auf Antrag des Versicherten auf einen anderen Anbieter der betrieblichen Altersversorgung“ ersetzt.
7. In § 31 Absatz 2 Satz 1 entfallen die Worte „und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Beteiligten“.
8. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„²Die Begründung einer Lebenspartnerschaft gilt nicht als Heirat, eine Lebenspartnerschaft nicht als Ehe, als Witwe oder Witwer nicht ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte nicht ein Lebenspartner.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Satz 3 wird Satz 4. Satz 4 wird zu Satz 5 und die Worte „ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten“ gestrichen. Die Ziffer „3“ wird durch Ziffer „4“ sowie der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach die Worte „Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.“ angefügt. Satz 5 wird Satz 6.
9. In § 41 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einen Monatsbetrag von 30,- Euro“ durch die Worte „den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG“ ersetzt.
10. In § 43 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und um die Wörter „für Leistungen aus der freiwilligen Versicherung sind insoweit zusätzlich die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen, sofern diese außerhalb von Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung liegen.“ ergänzt.
11. In § 52 Absatz 4 wird die Formulierung „41 Absatz 3“ durch die Formulierung „41 Absatz 2“ ersetzt.
12. § 63 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Es wird mit der Festsetzung durch die Kasse fällig und ist bis zum Ende des Monats an die Kasse zu zahlen, der dem Monat des Zugangs der Festsetzungsentscheidung folgt.“
13. § 64 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 64
Zuwendungen von Beteiligten und Dritten

Die Kasse kann nach Maßgabe besonderer Durchführungsvorschriften von Dritten und Beteiligten Zuwendungen erheben und entgegennehmen.“

Artikel 2 Änderung der Satzung

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung am 19.6.2006 die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 5 Absatz 1 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Diese müssen im Zeitpunkt der Berufung Versicherte der Kasse sein.“
- b) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
„⁵Ihre Mitgliedschaft erlischt durch Niederlegung des Amtes und durch Beendigung der Versicherungspflicht gemäß § 20 Absatz 1. ⁶Wegen des Verlustes der Versicherteneigenschaft endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat nicht, wenn die Zeit bis zum Ablauf der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat im Zeitpunkt des Verlustes der Versicherteneigenschaft noch höchstens sechs Monate beträgt.“

Artikel 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft. ²Abweichend von Satz

1 treten in Kraft:

- a) mit Wirkung vom 1. Januar 2002 Art. 1 Nr. 1 (§ 13), Nr. 5 (§ 25), Nr. 6 (§ 26), Nr. 7 (§ 31), Nr. 8 Buchst. a (§ 36), Nr. 10 (§ 43) und Nr. 13 (§ 64),
- b) mit Wirkung vom 1. Januar 2005 Art. 1 Nr. 8 Buchst. b (§ 36) und Nr. 9 (§ 41),
- c) mit Wirkung vom 1. Januar 2006 Art. 1 Nr. 2 (§ 15),
- d) mit Wirkung ab 1. Januar 2007 Art. 2 (§ 5).

Artikel 1 der Sechsten Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2005 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 19.6.2006 genehmigt. Artikel 2 der Sechsten Änderung der Satzung wurde am 19.6.2006 von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Sechste Änderung der Satzung am 25.7.2006 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 6 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 15. August 2006

Verband der Diözesen Deutschlands

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 208 Kirchliche Bauregel (kBauR) für die Kath. Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln

Inhalt:

1. Allgemeines
 - 1.1 Zuständigkeiten der Kirchenvorstände und der Verbandsvertreter
 - 1.2 Zuständigkeiten in der Bistumsverwaltung (Generalvikariat)
 - 1.3 Genehmigungsvorbehalt
 - 1.4 Anzuwendende kircheninterne Vorschriften
2. Projektvorbereitung
3. Vorplanungsgenehmigung
4. Vollplanungsgenehmigung
5. Kirchliche Baugenehmigung
6. Maßnahmendurchführung
7. Projektabschluss
8. Objektbetreuung
9. Objektbetreuung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist
10. Eigenleistung
11. In-Kraft-Treten

Präambel

Die Planungs- und Durchführungsregelung für kirchliche Baumaßnahmen soll die Gleichbehandlung aller Kirchengemeinden und Gemeindeverbände durch Verfahrenstransparenz sicherstellen. Diese Vorgaben bieten darüber hinaus eine wichtige Hilfestellung für Kirchengemeinden und Gemeindeverbände durch eindeutige Verfahrensdefinition und anzuwendende Vertragsmuster. Es soll durch genaue Zuständigkeits- und Entscheidungsregelungen eine Beschleunigung des gesamten Verfahrens von der Antragstellung bis zur Durchführung baulicher Maßnahmen erreicht werden. Außerdem

soll die Sicherstellung des sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes durch Einführung verschiedener Wettbewerbselemente gewährleistet werden. Insgesamt soll das Regelwerk dazu dienen, im Zusammenwirken der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde und den übrigen am Bau Beteiligten optimale Ergebnisse zu erzielen.

1. Allgemeines

1.1 Zuständigkeiten der Kirchenvorstände und der Verbandsvertreter

1.1.1 Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sind die Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen (nachfolgend kirchlicher Bauherr genannt) verpflichtet, das von ihnen vertretene Vermögen sinnvoll, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten, damit die Aufgaben der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände zweckmäßig und auf Dauer erfüllt werden können. Ebenso ist mit Kirchensteuermitteln oder Zuschüssen Dritter umzugehen.

1.1.2 Jährlich sind von den kirchlichen Bauherrn Begehungen der einzelnen Objekte durchzuführen, um den baulichen Zustand der kirchlichen Gebäude festzustellen und etwaigen Sanierungsbedarf frühzeitig zu erkennen und Reparaturen einzuplanen.

1.1.3 Nr. 1.1.2 gilt sinngemäß auch für die künstlerische Ausstattung, siehe hierzu auch die kirchliche Ausstattungsordnung (kAusO) für Pflege, Erhaltung und Neuanschaffung von Kultgegenständen.

1.1.4 Für die Finanzierung, Antragstellung, Beauftragung, Durchführung und Abrechnung von Bauvorhaben in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden ist der kirchliche Bauherr zuständig und verantwortlich.

Zur Aufgabenerfüllung kann der kirchliche Bauherr Architekten, Fachingenieure und Sonderfachleute auf der Grundlage der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) einschalten.

- 1.1.5 Voraussetzung für die Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen und Verfahrensschritte sind Kirchenvorstands- bzw. Verbandsbeschlüsse.
- 1.1.6 Zur Begleitung von Baumaßnahmen empfiehlt sich die Einsetzung eines „Bauausschusses“, der mit mind. 3, höchstens 5 fachkundigen Personen besetzt ist, und dem der Kirchenvorstand die Aufgaben aus Nr. 1.1.4 überträgt. Der Hauptabteilung Seelsorgebereiche sind mind. 2 Mitglieder als Ansprechpartner mitzuteilen. Die Arbeitsergebnisse, Vergabevorschläge oder Empfehlungen des Bauausschusses werden dem kirchlichen Bauherrn vorgetragen. Den endgültigen Beschluss fasst der kirchliche Bauherr (Kirchenvorstand/Verbandsvertretung).
- 1.1.7 In Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche kann der kirchliche Bauherr ausnahmsweise ursprüngliche Bauherrenaufgaben an Dritte übertragen. Hierzu ist ein Vertrag über die Projektsteuerung im Sinn des § 31 HOAI abzuschließen.
- 1.2 **Zuständigkeiten in der Bistumsverwaltung (Generalvikariat)**
 - 1.2.1 Bei allen genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen kirchlicher Bauherrn (ausgenommen die unter Nr. 1.2.2 genannten) ist die Hauptabteilung Seelsorgebereiche für die Bearbeitung im Erzbischöflichen Generalvikariat zuständig. Die Mitarbeiter der Hauptabteilung Seelsorgebereiche beraten den kirchlichen Bauherrn, dessen Bauausschuss und die sonstigen an der Maßnahme Beteiligten in technischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und planerischer Hinsicht sowie zu inhaltlichen Vertragsverhandlungen. Die Mitarbeiter der Hauptabteilung Seelsorgebereiche erledigen die finanztechnische Prüfung, Bezuschussungs- und Zahlungsabwicklung, beraten zu Vertragsrecht, Grundstücksgeschäften, Versicherungswesen sowie Gewährleistungsfragen. Die Hauptabteilung Seelsorgebereiche steuert den Verfahrensablauf, beteiligt gegebenenfalls weitere Fachbereiche und stellt die Bewilligungen aus.
 - 1.2.2 Die Hauptabteilung Finanzen/Bau/Recht ist für die Mittelbewirtschaftung und Genehmigungen von Maßnahmen für Krankenhäuser, Wohn- und Altenheime zuständig.
 - 1.2.3 Die Mitarbeiter der Rechnungskammer führen gemäß der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln nach dem Abschluss einer Baumaßnahme die kaufmännische, im Bedarfsfall auch eine fachtechnische Baurevision durch. Nach Einschätzung der Rechnungskammer kann auch eine baubegleitende Baurevision erfolgen. Hierbei können die Mitarbeiter der Baurevision ohne Vorankündigung gemäß der Revisionsordnung eine Begehung der Baustelle durchführen. Die Hauptabteilung Seelsorgebereiche wird hierüber in Kenntnis gesetzt.
 - 1.2.4 Die bei der Rechnungskammer angesiedelte Vergabekontrollstelle unterstützt die Bistumsleitung in der Wahrnehmung Ihrer Aufsichtspflicht zur wirtschaftlichen Verwendung der Kirchensteuermittel und der

Einhaltung der geltenden Richtlinien für das Angebotsverfahren und die Vergabe. Sie berät den kirchlichen Bauherrn und dessen Rendantur bei der Vorbereitung und Durchführung der Vergabe.

- 1.2.5 Maßnahmen unter 100.000,00 € werden innerhalb der Hauptabteilung Seelsorgebereiche beraten und entschieden. Alle Maßnahmen über 100.000,00 € werden durch den Finanzausschuss des Diözesankirchensteuerates beraten und entschieden.
- 1.3 **Genehmigungsvorbehalt**
 - 1.3.1 Baumaßnahmen, die nach der Landesbauordnung und dem Denkmalschutzgesetz der Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz genehmigungspflichtig sind, bedürfen auch der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
 - 1.3.2 In jedem Fall genehmigungspflichtig sind alle Baumaßnahmen von Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden, die den Gesamtaufwand von 15.000,00 € überschreiten.
 - 1.3.3 Baumaßnahmen an kirchlichen Krankenhäusern und Heimen mit Gesamtkosten von mehr als 150.000,00 € sind ebenfalls genehmigungspflichtig.
 - 1.3.4 Darüber hinaus sind alle Gestaltungs-, Restaurierungs-, Instandhaltungs-, Umbau- und Anschaffungsmaßnahmen in Kirchen und Kapellen, welche die Liturgie betreffen, genehmigungspflichtig (siehe Nr. 2.3 kBauR).
 - 1.3.5 Bei Neubaumaßnahmen und Umbauten sowie Reparaturen mit Gesamtkosten über 500.000,00 € ist der Stadt- bzw. Kreisdechant in das Verfahren einzubinden.
 - 1.3.6 Der Genehmigungsvorbehalt gilt auch für Maßnahmen, die unter der Wertgrenze von 15.000,00 € begonnen werden und während der Durchführung einen Gesamtaufwand von 15.000,00 € übersteigen.
 - 1.3.7 Der Genehmigungsvorbehalt bezieht sich auch auf die Durchführung manueller Eigenleistungen gemäß Nr. 10 kBauR.
 - 1.3.8 Eine Genehmigung kann nachträglich eingeholt werden, wenn es sich um dringende Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren oder Sofortmaßnahmen zur Vermeidung weitergehender Schäden handelt. Hier ist unverzüglich die Hauptabteilung Seelsorgebereiche zu verständigen.
- 1.4 **Anzuwendende kircheninterne Vorschriften**
 - 1.4.1 Kölner Diözesan-Synode 1954, 2. Abschnitt, 1. Kapitel, Dekrete 792 ff; Dekret 896; 7. Abschnitt, 3. Kapitel, Dekrete 1102 ff.
 - 1.4.2 Codex Juris Canonici 1983, Can. 1186-1190, 1205-1239.
 - 1.4.3 Erlasse im Amtsblatt des Erzbistums Köln in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere:
 - Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln
 - Richtlinien für die Finanzierung von Bau- und Reparaturmaßnahmen an Gebäuden, Ausstattungen und Freianlagen der Kirchengemeinden in der Erzdiözese Köln

- Statut der Kunstkommission im Erzbistum Köln
- Kirchliche Vergabeordnung (kVergO) für Bauaufträge der Kath. Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln
- Revisionsordnung für das Erzbistum Köln
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder

1.4.4 Sonstige

- Emsbach: „Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes“ 9. Auflage 2006, J. P. Bachem Verlag Köln,
- Ausstattungsordnung für Pflege, Erhaltung und Neuschaffung von Kultgegenständen (kAusO) in: Amtsblatt des Erzbistums Köln

2. Projektvorbereitung

- 2.1 Zur Klärung des Planungsziels ist die Beratung durch die entsprechende Fachabteilung im Generalvikariat sinnvoll. Eine Inanspruchnahme von Architekten/Fachingenieuren erfolgt in diesem Stadium noch nicht. Der kirchliche Bauherr fasst einen Beschluss zur Projektvorbereitung und legt diesen der Hauptabteilung Seelsorgebereiche vor.
- 2.2 Vorverhandlungen mit staatlichen oder kommunalen Behörden, z. B. im Rahmen einer Bauvoranfrage hinsichtlich Fördermittelbeantragung oder denkmalpflegerischer Vorgaben sowie Belangen des Urheberrechtes, müssen in Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche erfolgen.
- 2.3 Die Erzbischöfliche Kunstkommission muss bei Entwürfen oder Umgestaltungen von Kirchen und Kapellen sowie geplanten Anschaffungen von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen derselben eingeschaltet werden (siehe 1.4.3).
- 2.4 Vorüberlegungen zur Anschaffung, Änderung oder Sanierung von Kultgegenständen, Glocken, Orgeln etc. sind ebenfalls abstimmungsbedürftig.
- 2.5 Das gemeinsam von Kirchengemeinde/Gemeindeverband und Hauptabteilung Seelsorgebereiche erarbeitete schriftliche Ergebnis der Projektvorbereitung ist ein Bauprogramm mit einer überschlägigen Kostenaussage über die voraussichtlich zu erwartenden Baukosten. Dieses Ergebnis ist, neben den übrigen einzureichenden Unterlagen, die Voraussetzung für die Antragstellung auf Vorplanungsgenehmigung.
- 2.6 Nach Art und Umfang der Baumaßnahme und in Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche und durch Erfüllung der Voraussetzungen zu Nr. 2.5, ist es im Einzelfall möglich, direkt den Antrag auf Vollplanungsgenehmigung zu stellen.

3. Vorplanungsgenehmigung

- 3.1 Im Vorplanungsantrag sind die Problemstellung mit der schriftlichen Begründung der Maßnahme, das vorgesehene Bauprogramm (schriftliches Ergebnis aus Nr. 2.), die Finanzierungsmöglichkeiten und die ersten Planungsvorstellungen zu erläutern. Die Vorplanungsgenehmigung wird in der Regel über die Leistungsphasen (nachfolgend Lph. abgekürzt) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) – Grundlagenermittlung (Lph. 1) und Vorentwurf (Lph.

2), evtl. bis zur Entwurfsplanung (Lph. 3) – erteilt und soll bei komplexeren Bauaufgaben ein Zwischenergebnis als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen liefern.

- 3.2. Erst nach der Entscheidung über den Vorplanungsantrag – evtl. mit Auflagen – kann der kirchliche Bauherr einen Architekten/ Fachingenieur beauftragen und die erste Stufe der zu erbringenden Leistungsphasen (1–2, 1–3 bzw. 1–4) abrufen. Hierzu sind die der Vorplanungsgenehmigung vorgegebenen Vertragsmuster zu verwenden. Das vorläufige Ergebnis der Projektvorbereitung (Bauprogramm) gibt die Rahmenbedingungen für die zu beauftragenden Architekten/Fachingenieure vor. Diese vorläufige Vorgabe ist vom Architekten/ Fachingenieur und von den gegebenenfalls einzuschaltenden Sonderfachleuten in der Phase der Vor- und Vollplanung zu verifizieren.
- 3.3. Verträge mit Architekt/Fachingenieur und/oder Sonderfachleuten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Dies gilt auch für eine Veränderung der Vertragsgrundlagen (z. B. Auflagen aus der Vorplanungsgenehmigung).
- 3.4. Hinsichtlich der Auswahl von Architekten, Fachingenieuren oder sonstigen Sonderfachleuten oder einer möglichen Durchführung eines Gestaltungswettbewerbes berät die Hauptabteilung Seelsorgebereiche.
- 3.5. Die zu beteiligenden Architekten und Fachplaner sind in allen Planungsstadien auf die Einhaltung von Standards hinsichtlich des umweltorientierten und Ressourcen schonenden Bauens hinzuweisen.
- 3.6. Der Bauantrag bei der Zivilgemeinde ist in der Regel erst nach vorliegender Vollplanungsgenehmigung einzureichen. Zur grundsätzlichen Abschätzung der Genehmigungsfähigkeit genügt für die Vorplanung der planungsrechtliche Vorbescheid sowie gegebenenfalls eine denkmalpflegerische Vorabstimmung.
- 3.7. Die Architekten- oder Fachingenieurleistungen der beauftragten Leistungsphasen – Grundlagen-, Vor- und Entwurfsplanung mit Kostenberechnung gem. DIN 276 – (Formular Kostenermittlung FB-11-01) sind die Voraussetzung für die Antragstellung auf die Vollplanungsgenehmigung.

4. Vollplanungsgenehmigung

- 4.1 Mit dem Antrag auf Erteilung der Vollplanungsgenehmigung ist das Ergebnis der Vorplanung (schriftliche Ergebnisse aus Nr. 3), der Finanzierungsvorschlag und ein entsprechender Kirchenvorstandsbeschluss vorzulegen.
- 4.2 Mit der Vollplanungsgenehmigung ist die zweite Stufe der Architekten-/Fachingenieurleistungen abzurufen. Dies sind nach der HOAI die Ausführungsplanung (Lph. 5), die Vorbereitung der Vergabe (Lph. 6) und die Mitwirkung bei der Vergabe (Lph. 7).
- 4.3 Vor der Entscheidung über den Baubeginn soll eine möglichst hohe Kostensicherheit erzielt werden. Daher sind unter Einschaltung von Architekten/Fachingenieuren die Ausführungsplanung zu erarbeiten, die Bauleistungen zu beschreiben, Angebote einzuholen und auszuwerten sowie die notwendigen staatlichen Genehmigungen beizufügen und ein Kostenanschlag gem. DIN 276 (Formular Kostenermittlung FB-11-01) vorzulegen.

- 4.4 Für die Ausschreibung von Bauleistungen ist die Vergabeordnung für das Erzbistum Köln (kVergO) einzuhalten. Eine entsprechende Überprüfung des Vergabeverfahrens erfolgt stichprobenartig durch die Vergabekontrollstelle bei der Rechnungskammer. Hierzu kann die Vergabekontrollstelle entsprechende Unterlagen wie: Bieterliste, Leistungsverzeichnisse, Preisspiegel, Submissionsprotokolle und Zuschlagerteilung anfordern. Der Submissionstermin und Ort ist mit einem Vorlauf von 14 Tagen der Vergabekontrollstelle mitzuteilen.
- 4.5 Damit bereits in diesem Planungsstadium abgeschätzt werden kann, ob der genehmigte Kostenrahmen im Wesentlichen eingehalten wird, ist die Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung auch daran geknüpft, dass alle Gewerke ausgeschrieben sind und der Kostenschlag gemäß DIN 276 (Formular Kostenermittlung FB-11-01) vorliegt.
- 4.6 In Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche kann einer von Nr. 4.5 abweichenden Regelung zugestimmt werden. Grundsätzlich müssen mindestens 70% des Baukostenvolumens als Ausschreibungsergebnisse vorliegen.
- 4.7 Vor der Beauftragung von Bauleistungen hat der kirchliche Bauherr zu kontrollieren, ob sich der zu vergebende Auftrag im Rahmen der Kostenberechnung bewegt. Insbesondere sind dabei die Stundenlohnarbeiten und Nachtragsangebote ausreichend zu berücksichtigen. Kommt es zu Abweichungen (größer 10%) zwischen den aus den Ausschreibungsergebnissen resultierenden Kosten und der Kostenberechnung gemäß DIN 276 (Formular Kostenermittlung FB-11-01) ist die Hauptabteilung Seelsorgebereiche einzuschalten, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 4.8 Das schriftliche Ergebnis der Vollplanung aus Nr. 4 ist neben den übrigen einzureichenden Unterlagen die Voraussetzung für die Antragstellung auf die kirchliche Baugenehmigung.
- 5. Kirchliche Baugenehmigung**
- 5.1 Mit dem Antrag auf Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung ist das Ergebnis der Vollplanung (schriftliche Ergebnisse aus Nr. 4), gegebenenfalls ein aktualisierter Finanzierungsvorschlag und ein entsprechender Kirchenvorstandsbeschluss vorzulegen.
- 5.2 Auftragserteilungen für Bauleistungen und Baubeginn dürfen erst nach Vorliegen der kirchlichen Baugenehmigung erfolgen. Für die Auftragserteilung ist ausschließlich der Mustervertrag des Erzbistums Köln (Formblatt FB-05-01) zu verwenden.
- 5.3 Der kirchliche Bauherr kann sich bei einem Vorhaben mit einem finanziellen Volumen von mehr als 125.000 € pro Gewerk seine vertraglichen Ansprüche durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft einer Bank absichern lassen. Bei einem finanziellen Volumen von über 500.000 € pro Gewerk muss eine Vertragserfüllungsbürgschaft gefordert werden.
- 6. Maßnahmendurchführung**
- 6.1 Der kirchliche Bauherr ist für die Einhaltung der genehmigten Planung und des genehmigten Kostenrahmens verantwortlich. Insofern ist er verpflichtet, sich laufend durch den verantwortlichen Architekten/Fachingenieur unterrichten zu lassen.
- 6.2 Das schriftliche Ergebnis der kirchlichen Baugenehmigung aus Nr. 5 ist neben den übrigen einzureichenden Unterlagen die Voraussetzung für den Beginn der Maßnahmendurchführung.
- 6.3 Wird bei der Durchführung der Maßnahme eine Überschreitung des genehmigten Kostenrahmens von mehr als 10 % pro Gewerk erkennbar, so muss der kirchliche Bauherr die Hauptabteilung Seelsorgebereiche unverzüglich schriftlich unterrichten. Sollten die Mehrkosten oder zusätzlichen Arbeiten eines Gewerks einen Kostenumfang von 15.000 € übersteigen, so ist das weitere Vorgehen mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche und der Vergabekontrollstelle abzustimmen. Der Architekt oder Sonderfachmann oder, wenn ein solcher bei der Durchführung des Vorhabens nicht mitwirkt, der kirchliche Bauherr hat durch fortlaufende Zwischenkontrollen während der Durchführung des Vorhabens sicherzustellen, dass sich die Kosten im Rahmen der vereinbarten Auftragssummen halten. Bei sich ergebender Überschreitung sind Vorschläge über Einsparungen zu machen.
- 6.4 Die Investitionszuweisungen sind durch eine schriftliche Baufortschrittsanzeige seitens der Kirchengemeinde entsprechend dem Baufortschritt abzurufen (Formblatt FB-06-01 Mittelabruf). Dabei ist der aktuelle Kostenstand der Baumaßnahme zu dokumentieren und mit dem Mittelabruf einzureichen.
- 6.5 Baustellenbegehungen durch Mitarbeiter der Hauptabteilung Seelsorgebereiche dienen der Umsetzung der technischen und gestalterischen Qualität der Planung sowie der Überprüfung der finanziellen Rahmensetzung. Die Baubegehungen können auch unangemeldet erfolgen. Die Verantwortung des kirchlichen Bauherrn bzw. des Architekten/Fachingenieurs bleibt hiervon unberührt.
- 7. Projektabschluss**
- 7.1 Die Fertigstellung der Maßnahme ist vor der Übergabe an den Bauherrn von diesem der Hauptabteilung Seelsorgebereiche schriftlich mitzuteilen. Der Hauptabteilung Seelsorgebereiche sind weiterhin die Kostenfeststellung (FB-11-01), ein Kirchenvorstandsbeschluss über den Abschluss der Maßnahme und ein Satz aktueller Planunterlagen zuzuleiten.
- 7.2 Ein mängelbehaftetes, durch den Bauherrn nicht abgenommenes Werk darf nicht in Benutzung genommen werden, da sonst die Ingebrauchnahme als Abnahme gelten kann.
- 7.3 Entsprechend den geschlossenen Verträgen und je nach Baufortschritt sind Abnahmen/Teilabnahmen in Begleitung von Architekt/Fachingenieur durch den kirchlichen Bauherrn mit Ausführungsunternehmen durchzuführen. Hierzu sind die entspr. Abnahmeprotokolle (Formblatt FB-07-01) zu verwenden und auf Anforderung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche vorzulegen.
- 7.4 Wenn seitens der Hauptabteilung Seelsorgebereiche kein Handlungsbedarf besteht, teilt diese den Abschluss der Baumaßnahme der Rechnungskammer schriftlich mit und übersendet gleichzeitig die Bauakte.
- 7.5 Die Abrechnung der Baumaßnahme ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Arbeiten fertig zu stellen und für die Prüfung bereitzuhalten.
- 7.6 Die Abrechnung ist gemäß §19 der Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung zu fertigen.

- 7.7 Der Prüftermin wird dem Bauherrn und der Rendantur durch die Rechnungskammer mitgeteilt.
- 7.8 Mit der Bauabrechnung sind dem kirchlichen Bauherrn von Architekt/Fachingenieur eine Ausfertigung der aktuellen Ausführungspläne (Dokumentation ggf. auf Datenträger), zuzuleiten. In den Plänen sind bei Um- und Erweiterungsbauten die veränderten und/oder ergänzten Gebäudeteile farbig oder durch eine Signatur zu kennzeichnen.
- 7.9 Sämtliche Bauunterlagen sind vom kirchlichen Bauherrn sicher zu verwahren. Akten, die Baumaßnahmen insgesamt betreffen (Genehmigungen, Verträge, Pläne und wesentliche Korrespondenz) sind dauerhaft, Bauunterlagen von einzelnen Gewerken sind 10 Jahre, gerechnet nach Abnahme der Leistung, aufzubewahren.
- 7.10 Baubestandszeichnungen (geeignet für Mikroverfilmung), Fotos und Planunterlagen (ggf. auf Datenträger) sind zur Maßnahmendokumentation auf Anforderung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche dem Schlussbericht beizufügen.
- 7.11 Auch kleinere Instandsetzungsmaßnahmen und Umbauten sind auf Anforderung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche entsprechend zu dokumentieren.
- 8. Objektbetreuung**
- 8.1 Zur Leistung des Architekten/Fachingenieurs zählt gemäß Vertrag (Lph. 9 HOAI) die Verfolgung etwaiger Mängel und deren Beseitigung während der Gewährleistungsfrist nach Fertigstellung des Vorhabens. Die sachliche/technische Prüfung der Bürgschafts-/Sicherheitsfreigabe erfolgt durch den beauftragten Architekten/Fachingenieur/Sonderfachmann. Soweit kein Architekt/Fachingenieur beauftragt wurde, muss diese Aufgabe vom kirchlichen Bauherrn wahrgenommen werden.
- 8.2 Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind der Hauptabteilung Seelsorgebereiche anzuzeigen.
- 8.3 In jedem Falle ist eine Begehung durch den kirchlichen Bauherrn und Architekten/Fachingenieur vor Ablauf der Gewährleistungs- und Verjährungsfristen durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren.
- 9. Objektbetreuung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist**
- 9.1 Jährlich sind von den Kirchenvorständen bzw. den Verbandsvertretern Begehungen der einzelnen Objekte vorzunehmen, vgl. Nr. 1.1.2 dieser Bauregel. Die Begehung ist schriftlich zu dokumentieren (Mustervordruck Nr. FB-09-01-1, FB-09-01-2 und FB-09-01-3).
- 10. Eigenleistung**
- 10.1 Unter Eigenleistung ist zu verstehen: Arbeiten, die durch freiwillige Helfer als sog. Hand- und Spanndienste erfolgen sowie die Lieferung oder Bereitstellung von Materialien auf freiwilliger Basis, z. B. Spenden.
- 10.2 Im Falle von Eigenleistungen (Hand-/Spanndienste) ist unbedingt ein ausreichender Versicherungsschutz (Unfallversicherungsschutz) herbeizuführen.
- 10.3 Freiwillige Helfer sollen keine finanziellen Leistungen erhalten. Der Wert und die Anrechenbarkeit der geleisteten Arbeitsstunden auf die Eigenleistung ist im Einzelfall mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche abzustimmen.

- 10.4 Hand- und Spanndienste dürfen nur unter Fachaufsicht durchgeführt werden.
- 10.5 Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist in jedem Fall zu beachten.
- 10.6 Besteht die Eigenleistung aus Lieferung oder Bereitstellung von Materialien oder Geräten, ist deren Eignung fachtechnisch durch den Architekten/ Fachingenieur oder durch den kirchlichen Bauherrn (Beratung durch die Hauptabteilung Seelsorgebereiche) zu prüfen.

11. In-Kraft-Treten

- 11.1 Diese Bauregel tritt zum 01.11.2006 in Kraft. Sie ersetzt damit die bisherige Bauregel vom 01.01.02, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums, Stück 1, Nr. 4 vom 01.01.02.
- 11.2 Soweit andere Vorschriften oder erzbischöfliche Anweisungen entgegenstehen, gehen die Bestimmungen dieser kirchlichen Bauregel vor.

Die aufgeführten Formblätter und Mustervordrucke sind im Internet unter der Adresse: www.erzbistum-koeln.de/seelsorgebereiche, Downloads > Bau abrufbar. Es sind ausschließlich die aktuellen Formblätter und Mustervordrucke zu verwenden. Aktualisierte oder überarbeitete Formblätter und Mustervordrucke werden nur im Internet unter der oben genannten Internetadresse bereitgestellt.

Köln, den 1. Oktober 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 209 Kirchliche Vergabeordnung (kVergO) für Bauaufträge der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Verfahren, Wertgrenzen
3. Verdingungsunterlagen
4. Bieterliste und Versand
5. Eröffnungstermin (Submission)
6. Angebotswertung und Vergabevorschlag
7. Auftragserteilung und Auftragsänderung
8. Aufbewahrungsfristen
9. In-Kraft-Treten

1. Allgemeines

- 1.1 Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sind die Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen (nachfolgend kirchlicher Bauherr genannt) verpflichtet, das von ihnen vertretene Vermögen sinnvoll, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten, damit die Aufgaben der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände zweckmäßig und auf Dauer erfüllt werden können. Ebenso ist mit Kirchensteuermitteln oder Zuschüssen Dritter umzugehen. Ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz wird auch dadurch gewährleistet, dass bei zu beauftragenden Leistungen ein Preiswettbewerb stattfindet. Die Vorgabe eines bewährten Vergabeverfahrens und Nutzung einheitlicher Verdingungsunterlagen sichern darüber hinaus Transparenz und Nachprüfbarkeit.
- 1.2 Vor Maßnahmenbeginn müssen mindestens 70% des Baukostenvolumens (Maßnahme/Gewerke) als Ausschrei-

bungsergebnis gemäß der kirchlichen Vergabeordnung (nachfolgend kVergO genannt) vorliegen. Vgl. auch kirchliche Bauregel (kBauR) 4.5 und 4.6.

2. Verfahren, Wertgrenzen

2.1 Bauleistungen/Leistungen für eine Baumaßnahme sind nach den Grundsätzen der Verdingungsordnung für Bauleistungen/Leistungen (VOB) auszuschreiben und zu vergeben. Im Regelfall ist eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen, sofern nicht durch öffentliche Förderbestimmungen und gesetzliche Bestimmungen eine andere Ausschreibungsart gefordert wird.

2.2 Für Bauleistungen, bei denen ein einzelnes Gewerk die geschätzte Vergabesumme von 15.000,00 E übersteigt, ist die beschränkte Ausschreibung vorzunehmen. Bauleistungen werden definiert als Errichten, Umbauen und Erweitern, Instandhalten sowie Instandsetzen und Abbrechen von Gebäuden, Bauwerken, Innenräumen und Freianlagen sowie Geläuteanlagen (Glocken) und Orgeln. Aufträge, die den genannten Schwellenwert nicht erreichen, können freihändig vergeben werden. Auch hier wird eine formlose Preisbeziehung durch Vorlage mehrerer Angebote aus wirtschaftlichen Gründen empfohlen. Wegen der Genehmigungspflicht wird auf die Nr. 1.3.2 kBauR verwiesen.

2.3 Für Architekten-, Fachingenieur-, Gutachter-, Diplomrestauratoren-, Künstler- oder sonstige Honorarverträge sowie für Aufträge an Glocken- und Orgelsachverständige gilt diese Vergabeordnung nicht.

3. Verdingungsunterlagen

3.1 Verdingungsunterlagen für die Ausführung von Bauleistungen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln werden durch den eingeschalteten Architekt/Fachingenieur zusammengestellt. Sie bestehen aus den Formblättern:

- a) Angebotsaufforderung (FB-04-02)
 - b) Bewerbungsbedingungen des Erzbistums Köln (FB-04-03)
 - c) Besondere Vertragsbedingungen (BVB) des Erzbistums Köln (FB-05-03)
 - d) Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) des Erzbistums Köln (FB-05-02)
 - e) Angebot -Erklärung des Bieters- (FB-04-04)
 - f) Leistungsverzeichnis des Architekten/Fachingenieurs, gegebenenfalls mit zusätzlichen technischen Vorschriften
- Zur Vereinheitlichung der kirchlichen Bauverträge muss der vom Generalvikariat Köln autorisierte Mustervordruck Auftrag (Werk- bzw. Bauvertrag) FB-05-01 verwandt werden.

3.2 Auf Verlangen erfolgt vor und gegebenenfalls nach dem Versand der Unterlagen an die Bieter eine stichprobenartige Plausibilitätsprüfung der Verdingungsunterlagen durch die Vergabekontrollstelle der Rechnungskammer des Generalvikariates. Für die ordnungsgemäße, inhaltliche und VOB-gerechte Erstellung der Leistungsverzeichnisse und die nach Plänen ermittelten Mengensätze tragen die eingeschalteten Architekten und Fachingenieure die Verantwortung. Die Hauptabteilung Seelsorgebereiche prüft in eigenem Ermessen, ob die Hinweise und Anregungen zur Wirtschaftlichkeit in der Planung und in der Leistungsbeschreibung im Auslobungsverfahren berücksichtigt wurden.

3.3 Zusammen mit den, dem kirchlichen Bauherrn zur Verfügung zu stellenden Ausschreibungsunterlagen (vgl. Architekten-/Ingenieurvertrag des Erzbistums Köln) schlägt der Architekt/Fachingenieur schriftlich (Bieterliste des Erzbistums Köln FB-04-01) Firmen vor, die nachweisbar über die nötige Fachkunde für die auszuführenden Arbeiten, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.

4. Bieterliste und Versand

4.1 Der Architekt/Fachingenieur hat die Liste (Bieterliste) der zur Abgabe eines Angebotes aufzufordernden Unternehmen mit dem kirchlichen Bauherrn oder dessen Beauftragten einvernehmlich abzustimmen.

Es sind mindestens sechs Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Abweichungen hiervon sind im Submissionsprotokoll (Formblatt FB-04-05) zu begründen.

4.2 Vom kirchlichen Bauherrn ist darauf zu achten, dass der Bieterkreis über die Gemeinde- und/oder Bistumsgrenze erweitert wird.

4.3 Vom Architekt/Fachingenieur und den Fachabteilungen des Generalvikariates Köln ist darauf zu achten, dass der Bieterkreis wechselt und nicht immer identisch ist.

4.4 In Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche und/oder Vergabekontrollstelle können vom Kirchenvorstand und den Fachabteilungen des Generalvikariates weitere zur Angebotsabgabe aufzufordernde Firmen benannt werden, die den vom Architekten/Fachingenieur vorgelegten Bieterlisten hinzugefügt werden. Die Bieterliste kann vor dem Versand an die Firmen von der Vergabekontrollstelle oder der Baurevision der Rechnungskammer des Erzbistums Köln zur Prüfung angefordert werden.

4.5 Der Versand der Verdingungsunterlagen erfolgt ausschließlich durch den kirchlichen Bauherrn. Hierzu sind vom Architekt/Fachingenieur die zu versendenden Unterlagen in ausreichender Zahl dem kirchlichen Bauherrn zur Verfügung zu stellen. Für die Vollständigkeit der Verdingungsunterlagen ist der Architekt/Fachingenieur verantwortlich.

4.6 Ein Versand auf Datenträger ist in Abstimmung mit den Bietermöglicherweise; die Rückgabe muss zusätzlich immer in unterschriebener Papierform erfolgen.

4.7 Für die Rückgabe sind vom kirchlichen Bauherrn besonders gekennzeichnete Umschläge mit Hinweis auf Maßnahme, Gewerk und Submissionstermin beizufügen.

5. Eröffnungstermin (Submission)

5.1 Der Eröffnungstermin (Submissionstermin) und der Submissionssort sind 14 Tage vor dem Termin der Vergabekontrollstelle mitzuteilen. Am Eröffnungstermin hat ein empfangsbevollmächtigtes Mitglied als Vertreter des kirchlichen Bauherrn oder ein hierfür empfangsbevollmächtigter Vertreter als Submissionsleiter teilzunehmen. Er leitet den Termin, verliest Bieter- und Angebotssummen und unterzeichnet das Submissionsprotokoll (Formblatt FB-04-05). Die eingegangenen Angebote sind mit Unternehmeradresse und Angebotssumme im Submissionsprotokoll vom Submissionsleiter aufzulisten.

5.2 Öffnung und Verlesung der Angebote finden ausschließlich in kircheneigenen Räumen des kirchlichen Bauherrn oder auf dessen Weisung in der Rendantur des kirchlichen Bauherrn statt.

- 5.3 Sofort nach der Öffnung sind die Angebote mit allen Anlagen vom Submissionsleiter zu kennzeichnen, damit ein nachträglicher Seitenaustausch ausgeschlossen wird.
- 5.4 Am Eröffnungstermin können Vertreter der Bieterfirmen und/oder Architekten/Fachingenieure sowie Mitarbeiter der Vergabekontrollstelle oder Baurevision teilnehmen.
- 5.5 Die Angebote sind daraufhin durchzusehen, ob Auffälligkeiten – z. B. Doppelblätter, Bleistifteintragungen, Leerspalten oder Preiskorrekturen – den Schluss zulassen, dass das Wettbewerbsergebnis verfälscht wird.
- 5.6 Nach Abschluss der Submission sind die Originale der Angebote eindeutig zu kennzeichnen und bis zur Auftragserteilung sicher aufzubewahren. Sind Auffälligkeiten im Sinne von Nr. 5.5 vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Vergabekontrollstelle der Rechnungskammer abzustimmen. Der Architekt/Fachingenieur erhält zur Wertung und weiteren Bearbeitung eine Fotokopie.

6. Angebotswertung und Vergabevorschlag

- 6.1 Der Architekt/Fachingenieur prüft und wertet die eingegangenen Angebote, die er nach Abschluss der Submission als Kopie vom kirchlichen Bauherrn erhalten hat, nach den Grundsätzen der VOB in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.
- 6.2 In der Übersichtlichkeit eines Preisspiegels (alle Leistungsverzeichnispositionen mit Preisen aller Bieter nebeneinander gestellt) und schriftlicher Begründung, auch für nicht berücksichtigte Angebote, unterbreitet der Architekt/Fachingenieur dem kirchlichen Bauherrn einen schriftlichen Vergabevorschlag.
- 6.3 Der Zuschlag muss auf das Angebot erfolgen, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, auch in terminlicher und folgekostenmäßiger Hinsicht als das Wirtschaftlichste erscheint. Nachverhandlungen zu den Angebotspreisen sind nicht zulässig.
- 6.4 Dieser Vergabevorschlag kann auf Anforderung vor Auftragserteilung zusammen mit allen begründenden Unterlagen zur Überprüfung von der Vergabekontrollstelle angefordert werden bzw. ist mit dem Antrag auf die kirchliche Baugenehmigung gem. Nr. 5. kBauR einzureichen.
- 6.5 Gleichzeitig hat der eingeschaltete Architekt/Fachingenieur den Kostenanschlag gemäß DIN 276 (Formular Kostenermittlung FB-11-01) entsprechend den vorgesehenen Vergabesummen zu erstellen und den Auftraggeber auf eine eventuelle Abweichung gegenüber der Kostenberechnung hinzuweisen.
- 6.6 Nicht berücksichtigte Bieter sind zu informieren (Formblatt FB-05-05). Eine Durchschrift der Niederschrift (Submissionsprotokoll) über die Angebotseröffnung ist auf Verlangen den Bietern zu übersenden.

7. Auftragserteilung und Auftragsänderung

- 7.1 Eine Beauftragung durch den kirchlichen Bauherrn kann erst nach Vorliegen der kirchlichen Baugenehmigung durch die Hauptabteilung Seelsorgebereiche erfolgen (vgl. Nr. 5.1 kBauR).
- 7.2 Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, und zwar unter Verwendung des vom Generalvikariat Köln autorisierten Mustervordrucks Auftrag (Werk- bzw. Bauvertrag) FB-05-01. In eilbedürftigen Fällen kann der Auftrag vorab mündlich

oder per Fax erteilt werden; er ist jedoch unmittelbar schriftlich zu bestätigen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind auszuschließen.

- 7.3 Bei der Unterzeichnung von Auftrags- und Vertragsunterlagen ist darauf zu achten, dass sowohl die VOB als auch die zusätzlichen und/oder besonderen Vertragsbedingungen des Erzbistums Köln (vgl. Nr. 3.1) Bestandteil des Vertrages sind. Bei überdurchschnittlich langen Bauzeiten können von der Vergabekontrollstelle genehmigte Material- und Lohnleitklauseln mit den Unternehmen schriftlich vereinbart werden.
- 7.4 Aufträge im Sinne dieser Bestimmungen sind auch Erweiterungs- und Zusatzaufträge. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 7.5 Dem Auftrag ist das Auftrags-Leistungsverzeichnis als Vertragsbestandteil beizufügen.
- 7.6 Werden die Änderung einer bzw. mehrerer Leistungspositionen oder eine zusätzliche Leistungsposition notwendig (Nachtragsvereinbarung), ohne dass sich die Gesamtauftragssumme erhöht oder der genehmigte Kostenrahmen für die Maßnahme ändert; entscheidet der kirchliche Bauherr über die Weiterbeauftragung.
- 7.7 Führt eine Nachtragsvereinbarung jedoch zu einer Erhöhung der Auftragssumme, die nicht im Gesamtkostenrahmen gedeckt ist, hat der Bauherr vor Beauftragung eine Erweiterung der kirchlichen Baugenehmigung mit Begründung zu beantragen, siehe hierzu Nr. 4.7 und 5.1 (f) der kirchlichen Bauregel (kBauR).
- 7.8 Im Falle von begründeten Nachträgen und Verhandlungen über neue Einheitspreise, kann vom Bauherrn oder seinem Architekten/Fachingenieur die Ur-Kalkulation des Unternehmers angefordert werden.
- 7.9 Bei umfangreichen Bauvorhaben kann eine Vertragserfüllungsbürgschaft gefordert werden, vgl. Nr. 5.3 kBauR.

8. Aufbewahrungsfristen

- 8.1 Rechnungsbelege und sonstige Rechnungsunterlagen sowie Vergabeunterlagen sind entsprechend den Aufbewahrungsbestimmungen grundsätzlich 10 Jahre aufzubewahren.
- 8.2 Angebote, die keinen Zuschlag erhalten haben, sind bis zum Abschluss einer möglichen Überprüfung durch die Rechnungskammer mindestens 5 Jahre nach Auftragsvergabe aufzubewahren.

9. In-Kraft-Treten

- 9.1 Diese Vergabeordnung tritt zum 01.11.2006 in Kraft. Sie ersetzt damit die bisherige Vergabeordnung vom 01.01.02, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 1, Nr. 6 vom 01.01.02.
- 9.2 Soweit andere Vorschriften oder erzbischöfliche Anweisungen entgegenstehen, gehen die Bestimmungen dieser Vergabeordnung vor.

Die nachfolgend aufgeführten Formblätter und Mustervordrucke sind im Internet unter der Adresse: www.erzbistum-koeln.de/seelsorgebereiche Downloads>Bau abrufbar. Es sind ausschließlich die aktuellen Formblätter und Mustervordrucke zu verwenden. Aktualisierte oder überarbeitete Formblätter

und Mustervordrucke werden nur im Internet unter der oben genannten Internetadresse bereitgestellt.

Zu verwendende Mustervordrucke vorbehaltlich Änderungen/Ergänzungen

- Bieterliste (FB-04-01)
- Angebotsaufforderung (FB-04-02)
- Bewerbungsbedingungen des Erzbistums Köln (FB-04-03)
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB) des Erzbistums Köln (FB-05-03)
- Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) des Erzbistums Köln (FB-05-02)
- Angebot -Erklärung des Bieters- (FB-04-04)
- Besondere Vertragsbedingungen für Glocken (FB-05-07)
- Besondere Vertragsbedingungen für Orgeln (FB-05-08)
- Submissionsprotokoll (FB-04-05)
- Kostenermittlung gem. DIN 276 (FB-11-01)
- Auftrag (Werk- bzw. Bauvertrag) FB-05-01
- Absage Bieter (FB-05-05)

Köln, den 01.09.2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 210 Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Elsdorf

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Mariä Geburt, Elsdorf
- St. Lucia, Elsdorf-Angelsdorf
- St. Michael, Elsdorf-Berrendorf
- St. Dionysius, Elsdorf-Heppendorf
- St. Laurentius, Elsdorf-Esch
- St. Martinus, Elsdorf-Niederembt
- St. Simon und Judas Thaddäus, Elsdorf-Oberembt

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Elsdorf im Dekanat Bedburg.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Elsdorf“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Elsdorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Elsdorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden

- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügbaren Regelungen treten zum 01.01.2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Ver-

einbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 1. Juni 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Elsdorf

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Mariä Geburt, Elsdorf,
St. Lucia, Elsdorf-Angelsdorf,
St. Michael, Elsdorf-Berrendorf,
St. Dionysius, Elsdorf-Heppendorf,
St. Laurentius, Elsdorf-Esch,
St. Martinus, Elsdorf-Niederembt

und

St. Simon und Judas Thaddäus, Elsdorf-Oberembt

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

21. Juni 2006

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 211 Urkunde über die Errichtung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Langenfeld-Nord

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Paulus, Langenfeld-Berghausen,
- St. Mariä Himmelfahrt, Langenfeld-Hardt,
- St. Maria Rosenkranzkönigin, Langenfeld-Wiescheid,
- St. Martin, Langenfeld-Richrath,

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Langenfeld-Nord im Dekanat Langenfeld-Monheim.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Langenfeld-Nord“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Langenfeld. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Langenfeld-Nord, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen

- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

01.01.2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 1. August 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Langenfeld-Nord, bestehend aus den Kirchengemeinden St. Paulus in Langenfeld-Berghausen, St. Mariä Himmelfahrt in Langenfeld-Hardt, St. Maria Rosenkranzkönigin in Langenfeld-Wiescheid und St. Martin in Langenfeld-Richrath, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf 17. August 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02
Im Auftrag
Olmer

Nr. 212 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Radevormwald-Hückeswagen

Die katholischen Kirchengemeinden
- St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen,
- St. Marien, Radevormwald,
- St. Joseph, Radevormwald-Vogelsmühle

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Radevormwald- Hückeswagen im Dekanat Wipperfürth.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Radevormwald-Hückeswagen“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Radevormwald. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Radevormwald-Hückeswagen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden

- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Ver-

einbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 1. August 2006

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Radevormwald-Hückeswagen

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen,

St. Marien, Radevormwald,

St. Joseph, Radevormwald-Vogelsmühle

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

15. August 2006

Bezirksregierung Köln
im Auftrag
Müchler

Nr. 213 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)

I. Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung – PrBVO) vom 30.01.2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004 Nr. 82 S. 76 ff.), zuletzt geändert am 15. April 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005 Nr. 158 S. 209 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird der Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Sonderzuwendung beträgt 30 vom Hundert des Grundgehaltes und der Zulagen für den Monat Dezember, soweit diese als zuwendungswirksam bezeichnet sind. Wird eine Wohnungszulage gezahlt, ist diese nicht zuwendungswirksam.“

2. In § 21 wird der Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Sonderzuwendung beträgt 22 vom Hundert seines Ruhegehaltes auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Monats Dezember mit Ausnahme der Wohnungszulage.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 01. September 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 214 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln

I. Die Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Nr. 16, S. 11), zuletzt geändert am 25. April 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, Nr. 137, S. 112) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der hauptberufliche Ständige Diakon und der Diakon mit Zivilberuf können versetzt werden. Der hauptberufli-

che Ständige Diakon wird im Laufe seiner Dienstzeit auf verschiedenen Planstellen eingesetzt. Aus Anlass des Einsatzes von 10 Jahren auf einer Stelle erfolgt ein Perspektivgespräch mit der Hauptabteilung Seelsorge-Personal zur Abklärung des weiteren Einsatzes. Eine Versetzung ist neben pastoralen Erfordernissen auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Ständige Diakon zu hören.“

2. In § 11 Abs. 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

II. Die vorstehenden Änderungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

III. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01. September 2006, Nr. 191 Dienstordnung für Ständige Diakone, wird aufgehoben.

Köln, den 08. September 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 215 Anpassung der Prüfungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker/Innen – Teilbereichsqualifikation Orgel –

Die Ordnung der Prüfung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker/Innen in der Erzdiözese Köln – Teilbereichsqualifikation für den Tätigkeitsbereich Orgel - , veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 22 vom 15. Oktober 2003, Nr.266 wird wie folgt geändert:

§ 11 *Bewertung der Prüfung* wird in der Liste der Prüfungsfächer (Abs. 3 und 5) das Wort „Chorleitung“ gestrichen.

Die geänderte Fassung des § 11 Abs. 3 und 5 lautet:

(3)Die Prüfung ist auch bestanden

- bei einer Note „mangelhaft“ in den Fächern Musikgeschichte oder Orgelkunde
- bei einer Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese durch eine mindestens gute Leistung in einem der Fächer, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.

(5)Die Prüfung gilt als nicht bestanden bei

- mangelhaften Leistungen in zwei oder mehr Fächern
- bei einer ungenügenden Leistung
- bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer Liturgiegesang, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgik, Singen und Sprechen, Gehörbildung
- bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese nicht durch mindestens eine gute Leistung in einem der Fächer, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.

Köln, den 25. August 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

**Nr. 216 Anpassung der Ausbildungsordnung für
teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker C
im Erzbistum Köln**

Die Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker C im Erzbistum Köln, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 22 vom 15. Oktober 2003, Nr.268 wird wie folgt geändert:

§ 2 *Aufnahmeprüfung* wird für das Fach Klavier (Abs.1) um den Zusatz

„Die reine Spielzeit soll die Dauer von 10 Minuten nicht unterschreiten, weil bereits die Aufnahmeprüfung auf Abschlussniveau geprüft wird und die Note bei Erreichen von mindestens 10 Punkten in das Abschlusszeugnis übertragen wird“

ergänzt.

Die geänderte Fassung des § 2 Abs. 1 lautet:

§ 2 Aufnahmeprüfung

Vor der Zulassung zur C-Ausbildung steht eine Aufnahmeprüfung in folgenden Fächern mit nachfolgenden Prüfungsinhalten:

1) Klavier:

Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk. Außerdem Vorbereitung und Vortrag eines leichten Klavierstückes, das ca. vier Wochen vor der Aufnahmeprüfung zugeschiedt wird.

Die reine Spielzeit soll die Dauer von 10 Minuten nicht unterschreiten, weil bereits die Aufnahmeprüfung auf Abschlussniveau geprüft wird und die Note bei Erreichen von mindestens 10 Punkten in das Abschlusszeugnis übertragen wird.

Köln, den 29. August 2006

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

**Nr. 217 Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum
Köln zu den Leitlinien bei sexuellem Missbrauch
Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der
deutschen Bischofskonferenz**

Im Hinblick auf das Verfahren gemäß den Leitlinien wird Folgendes bestimmt:

1. Erster Ansprechpartner ist Prälat Prof. Dr. Norbert Trippen

Im konkreten Fall des Verdachts oder des erwiesenen Missbrauchs, nicht nur durch Geistliche und Laien im Pastoralen Dienst, sondern auch durch kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sind alle im kirchlichen Dienst Stehende verpflichtet, diesen Fall, der ihnen zur Kenntnis gebracht wurde, an Prälat Prof. Dr. Trippen weiterzuleiten. Auch alle anderen Personen, die von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhalten, sollen sich an ihn wenden. Dies gilt auch für die Opfer bzw. deren Erziehungsberechtigten.

2. Geistliche und Laien im pastoralen Dienst

2.1 Bei Geistlichen und Laien im pastoralen Dienst übernimmt der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal die weitere Bearbeitung und Prüfung entsprechend den Leitlinien.

Prälat Prof. Dr. Norbert Trippen gibt seine Information nach einer ersten Vorprüfung an den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal weiter, der unverzüglich den Erzbischof und den Generalvikar informiert und die weitere Bearbeitung entsprechend den Leitlinien übernimmt.

2.2 Bei Missbrauch durch Laien im kirchlichen Dienst wird der Leiter der Hauptabteilung Verwaltung unmittelbar in das Verfahren mit einbezogen.

2.3 Dem Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal steht ein „Arbeitsstab“ (vgl. Leitlinien I 1) im Bedarfsfall zur Seite. Diesem gehören ab 01. Oktober 2006 für 3 Jahre an:

Herr Dr.med. Manfred Lütz, Köln-Porz
Herr Dr.med. Dieter Seifert, Essen
Frau Dr.med. Gudrun Ott, Düsseldorf

Frau Dipl. Psychologin Edith Thelen, Kerpen
Herr Dipl. Psychologe Dipl. Theologe Ansgar Nowak, Wipperfürth

Herr Prälat Dr. Günter Assenmacher, Offizial
Herr Justitiar Jürgen Braun, Erzbistum Köln

2.4 Kirchliche Voruntersuchung

Bei erhärtetem Verdacht wird eine kirchliche Voruntersuchung nach can.1717 CIC eingeleitet, womit ich den Offizial beauftrage.

2.5 Kontakt mit der Staatsanwaltschaft

Kontaktperson ist der Justitiar gemeinsam mit dem Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal.

3. Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (vgl. Leitlinien IX.)

Bei Missbrauch durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt Prälat Prof. Dr. Trippen seine Informationen an den Generalvikar weiter, der den jeweiligen Vorgesetzten mit der weiteren Bearbeitung und Prüfung entsprechend den Leitlinien beauftragt.

Bei Aufsichtspflicht wird der Leiter der Hauptabteilung Verwaltung eingeschaltet.

4. Öffentlichkeit

Entsprechende Informationen an die Öffentlichkeit werden nur durch den Generalvikar durchgeführt.

Köln, den 1. Oktober 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Hiermit sind die Ausführungsbestimmungen im Amtsblatt Stück 3, Nr. 31 vom 1. Februar 2003 überholt.

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 218 Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne Sonntag der Weltmission am 22. Oktober 2006
„Ich lasse Dich nicht fallen und verlasse Dich nicht“

Köln, den 25. September 2006

Der Weltmissionssonntag 2006 dreht sich um das Thema „Aids in Ostafrika“. Doch nicht die Krankheit steht im Mittelpunkt, sondern unser Glaube. Denn wir sind überzeugt: „Was die Antwort der Kirche von der anderer Organisationen unterscheidet, ist die Dimension des Glaubens, die sie beseelt.“ (Bischof Frank Nubuasah, Botswana)

Ohne die Solidarität und finanzielle Unterstützung wäre diese Arbeit für Gerechtigkeit und Menschenwürde nicht möglich. Die Spenden und die Kollekte am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober, sind daher für die ärmsten Diözesen der Kirchen bestimmt.

- Der **bundesweite Eröffnungsgottesdienst** zum Monat der Weltmission findet am Samstag, 30.9.2006, 18.00 Uhr in der Hofkirche in Dresden statt.
- Zum Weltmissionssonntag sind einige **liturgische** und pädagogische **Hilfen** und Materialien erstellt worden, die Anfang September in die Gemeinden geschickt werden.
- **Leitfaden durch die Kampagne:** Hier finden Sie alle notwendigen Hinweise, die für die Vorbereitung des Monats der Weltmission interessant sind.
- **Das Plakat** können Sie im Schaukasten, in der Kirche aber auch im Pfarrheim, in Schulen oder Geschäften gut sichtbar aushängen.
- Die diesjährige **Kinderaktion** – ein gemeinsames Projekt von missio, dem Kindermissionswerk und der KJG – steht unter dem Motto „**Komm, mach mit: Gemeinsam – nicht allein!**“. Fünf Bausteine für Kindergarten und Grundschule ermöglichen den Kindern, selber die Erfahrung und das Erleben von Not und gegenseitiger Hilfe zu machen.
www.missio-kinderaktion.de
- „dance, sweat & tears“ lautet der Titel der diesjährigen **Jugendaktion**. Die Jugendaktion setzt sich mit Reportagen, Statements von HIV-Positiven, Anregungen für Gruppenstunden und Unterricht mit HIV/Aids auseinander.
www.missio-jugendaktion.de

Alle Materialien finden Sie auf der missio-Homepage:
www.missio.de

- Die **missio-Kollekte** findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem 22.10.2006 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei:

missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Goethestr. 43, 52064 Aachen
Tel.: 0241 / 75 07-00, Fax 0241 / 75 07-336

Nr. 219 Durchführung des Diaspora-Sonntags des BONIFATIUSWERKES DER DEUTSCHEN KATHOLIKEN am 19. November 2006
„Wo bist Du? – Mit Kindern Glauben finden“

Köln, den 25. September 2006

Am **Sonntag, den 19. November 2006** wird der diesjährige **Diaspora-Sonntag** in allen deutschen Pfarrgemeinden beangegangen. Das Ereignis steht unter dem Leitwort „**Wo bist Du? – Mit Kindern Glauben finden**“.

Seit nunmehr 157 Jahren verwirklicht das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken sein zentrales Anliegen: Solidarität zeigen mit Christen in der extremen Diaspora. Jesus als Gottes Sohn zu bekennen und seine Nachfolge zu leben – dies soll auch zukünftig in den kleinen, weit verstreuten Gemeinden Deutschlands, Nord- sowie Nordost-Europas möglich sein.

Die Diaspora-Gebiete dehnen sich weiter aus. Deutschland ist zu einem Missionsland geworden. Der Glaube spielt eine immer geringere Bedeutung im Leben, besonders im Alltag junger Menschen. Wer sein Leben aus dem Glauben heraus gestalten will, braucht Menschen, die zeigen, wie sehr der Glaube das Leben bereichert. Dieser Herausforderung stellt sich das BONIFATIUSWERK mit besonderer Anstrengung.

Doch die verschiedenen Facetten kirchlicher Gemeindegarbeit – das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens – können von vielen Diaspora-Gemeinden oftmals nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1–3 % darstellen, fehlt es in vielen Bereichen an personellen und finanziellen Ressourcen.

Ziel des BONIFATIUSWERKES ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe – trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort – für alle Menschen möglich bleibt und der Glaube eine Ausdrucksform findet.

Das **BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken** unterstützt daher

→ den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und

Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie Geistlichen Zentren

→ die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindegarbeit eingesetzt werden

→ kinder- und jugendpastorale Projekte zur Glaubensweitergabe

→ die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindegarbeit

Durch **Kollekten und Spenden** entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 19. November 2006 über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann.

Denn das BONIFATIUSWERK erhält – im Gegensatz zu den bischöflichen Hilfswerken - keine öffentlichen Gelder und nur äußerst geringfügige, für Nordeuropa zweckbestimmte Kirchensteuermittel.

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Pfarrgemeinde aktiv unterstützen:

Mitte / Ende September 2006

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag, und **bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel** zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes:
Tel.: 0 52 51 / 29 96-42, E-mail: info@bonifatiuswerk.de
2. Überlegen Sie in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der **Aktionsimpulse**, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für Ihr Gemeindeleben Gewinn bringend einsetzen können. Für eine **Bildmeditation** stellen wir Ihnen das **Plakatmotiv** gern **kostenlos als Dia** zur Verfügung.

Anfang / Mitte Oktober 2006

3. Verwenden Sie den **Layoutbogen** oder die Grafik-Elemente, die Sie auf der CD-ROM finden, zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten.
4. Legen Sie der November-Ausgabe auch das aktuelle **Faltblatt zum Diaspora-Sonntag** mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Ebenfalls direkt bestellbar unter:
Tel.: 0 52 51 / 29 96-42.
Weisen Sie in Ihrem Pfarrbrief auf den **Fragebogen** des Faltblattes hin. Nutzen Sie die Fragebogenaktion und die Aktionsimpulse als Anstöße für eine Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und der Mission in Ihrer Gemeinde. Sie möchten den Fragebogen direkt in Ihrem Pfarrbrief abdrucken? Kein Problem: Eine **Vorlage** befindet sich auf der CD-ROM.

Montag, 30. Oktober 2006

5. Befestigen Sie die **Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag** (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im **Schaukasten** Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 4./5. November 2006

6. Legen Sie die **Faltblätter** und die **Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag bitte rechtzeitig in der Kirche und am Schriftenstand aus.

Samstag / Sonntag, 11./12. November 2006

7. Sorgen Sie für eine **Verteilung der Faltblätter** und der **Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag durch die **Messdiener** am Ausgang der Kirche.
8. Verlesen Sie bitte den **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag** in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.
9. Weisen Sie auf den **Fragebogen** des Faltblattes hin, den alle Gemeindeglieder ausgefüllt direkt oder gesammelt über das Pfarrbüro an das Bonifatiuswerk schicken können.

Diaspora-Sonntag, 18./19. November 2006

10. Auslegen der restlichen Opferbeutel auf den einzelnen Kirchenbänken
11. **Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag** (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das **Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft** des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.)
12. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die **Diaspora-Kollekte** in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Samstag / Sonntag, 25./26. November 2006

13. **Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses**, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Nr. 220 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2006

Köln, den 22. September 2006

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2006 ist auf Grund des Beschlusses des Ständigen Rates der DBK vom 21.04.1997 verbindlich durchzuführen. Sie dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Südost- und Osteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Auf diese Kollekte soll deshalb empfehlend hingewiesen werden. Die Kollektengelder sind in der üblichen Weise innerhalb von 14 Tagen nach der Kollekte mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2006“ an die Erzbistumskasse abzuführen und werden von dort an Renobis weitergeleitet.

Nr. 221 Buch- und Büchereisonntag am 5. November 2006

Köln, den 6. September 2006

Der Sonntag nach dem Fest des hl. Karl Borromäus wird seit vielen Jahren als „Buchsonntag“ gefeiert, um auf die Arbeit der Katholischen öffentlichen Büchereien in den Pfarrgemeinden und des sie unterstützenden Borromäusvereins aufmerksam zu machen.

Sehr viele Büchereien führen zu diesem Anlass eigene Veranstaltungen oder Buchausstellungen durch. Um auch den Gottesdienst darauf ausrichten zu können, stellt der Borromäusverein ein 20-seitiges Info „Materialien und Predigthilfen zum Buchsonntag 2006“ zur Verfügung. Es ist kostenlos zu beziehen bei der Abteilung Medien/Referat Katholische öffentliche Büchereien, Marzellenstr. 32, 50668 Köln, Tel.: 0221/1642-3630; e-mail: buechereifachstelle@erzbistum-koeln.de. Außerdem steht es zum Download auf den Internetseiten des Borromäusvereins bereit: www.borro.de.

Die Einrichtung von Katholischen Familienzentren in unserem Bistum und der geplante Pastoralschwerpunkt Ehe und Familie bieten einen guten Anknüpfungspunkt, um im Rahmen des Buchsonntags exemplarisch auf die vielfältigen Möglichkeiten der Katholischen öffentlichen Büchereien aufmerksam zu machen, Familien zu stärken. Sie tun dies zum Beispiel, indem sie Eltern durch Bücher, sonstige Medien und begleitende Veranstaltungen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung unterstützen, ihre Kinder zu stabilen, reifen Persönlichkeiten und Christen zu erziehen. Sie tun dies, indem sie Anregungen bereithalten zur Gestaltung des Familienalltags, zur Bewältigung von Krisen u.v.m. Sie tun dies ebenso mit einer Fülle von Medien und Aktivitäten für Kinder als unmittelbare Zielgruppe, in diesen Monaten z.B. durch eine neue Leseförderungsaktion „Ich bin Bib(liotheks)fit“ für Vorschulkinder.

Bitte beachten Sie die ab 2006 geltende Veränderung bei der Buchsonntagskollekte (siehe Amtsblatt des Erzbistums Köln Stück 5/1.4.2006, Nr. 98 „Ergänzung zum Kollektenplan 2006“): Die Kollekte soll künftig nicht mehr nur an den tatsächlichen Büchereistandorten abgehalten werden, sondern in **allen** Pfarreien jener Seelsorgebereiche, in denen mindestens eine Bücherei existiert. Sie steht weiterhin in voller Höhe den örtlichen Büchereien im Seelsorgebereich zu. Über deren Aufteilung gibt der oben genannte Amtsblatt-Artikel Anregungen. Im Zweifelsfall steht das Referat Katholische öffentliche Büchereien (siehe oben) beratend zur Verfügung.

**Nr. 222 Urheberrecht: Musik auf Internetseiten –
Ablauf der beiden Zusatzvereinbarungen vom
25.10./09.11.2004 zu den bestehenden
Gesamtverträgen zwischen der GEMA und dem
Verband der Diözesen Deutschlands**

Köln, den 25. September 2006

Nach Mitteilung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) sind die Zusatzvereinbarungen mit der GEMA vom 25.10./09.11.2004 zum 30.06.2005 abgelaufen und werden nicht mehr verlängert. Die GEMA und der VDD hatten je eine Zusatzvereinbarung zu den beiden bestehenden Gesamtverträgen vom 31.01./07.02.1986 betreffend einerseits Musik in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern und andererseits Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei Veranstaltungen abgeschlossen, um damit den Geltungsbereich der Altverträge auf das neue Medium Internet auszudehnen. Mit Ablauf der Zusatzvereinbarungen sind die üblichen Arten

der Musikknutzungen auf Internetseiten ab 01.07.2005 nicht mehr pauschal abgegolten, sondern wieder uneingeschränkt vergütungspflichtig.

**Nr. 223 Veränderungen in der Zusammensetzung des
Kirchensteuerrates 2005-2009**

Köln, den 29. August 2006

Aus dem Priesterrat wurde zum Mitglied des Kirchensteuerrates gewählt:

Assmann, Guido, Msgr., Dechant
Kölner Straße 38, 41539 Dormagen, Tel. 02133/ 42180

Zum Mitglied nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung des Kirchensteuerrates wurde ernannt:

Böckel, Dr. Martin, Direktor, Leiter der HA Verwaltung im Erzbischöflichen Generalvikariat,
Marzellenstraße 32, 50606 Köln, Tel. 0221 / 1642-1398

Personalia

Nr. 224 Personalchronik

KLERIKER

Päpstliche Ernennungen:

Zum Kaplan Seiner Heiligkeit mit dem Titel Monsignore wurde ernannt am:

- 26.06. *Herr Pfarrer i.R. Werner Koch.*
- 26.06. *Herr Dechant Herbert Schlömer.*

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

- 17.08. *Herr Pfarrer Stephan Pörtner*, mit Wirkung vom 01. September 2006 für sechs Jahre zum Dechant im Dekanat Wipperfürth.
- 17.08. *Herr Pfarrer Marc Klein*, mit Wirkung vom 01. September 2006 für sechs Jahre zum Definitor im Dekanat Wipperfürth.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 15.07. *Herr Pfarrer Hermann-Josef Schmitz*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an der Pfarrei St. Agnes in Düsseldorf-Angermund im Seelsorgebereich „Angerland/Kaiserswerth“ des Dekanates Düsseldorf-Nord.
- 01.08. *Herr Pfarrer Dr. Ulrich Sellier*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Seelsorger gem. Can 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Suitbertus in Solingen, St. Martinus in Solingen-Burg, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid, St. Josef in Solingen-Krahenhöhe im Seelsorgebereich „Solingen-Süd“ des Dekanates Solingen und gleichzeitig für die Dauer von vier Jahren zum Moderator der seelsorglichen Zusammenarbeit und zum Vorgesetzten für alle im genannten Seelsorgebereich eingesetzten Geistlichen und Laien im Pastoralen Dienst.
- 01.08. *Herr Pfarrer Michael Bock* zum Seelsorger gemäß Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Suitbertus in Solingen, St. Martinus in Solingen-Burg, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Josef in Solingen-Krahenhöhe im Seelsorgebereich „Solingen-Süd“ des Dekanates Solingen.

- 01.08. *Herr Pfarrer Michael Nolten*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Seelsorger gemäß Can. 517 § 1 CIC an der Pfarrei St. Servatius in Köln-Immendorf im Seelsorgebereich „Köln-Rund um Immendorf“ des Dekanates Köln-Rodenkirchen.
- 01.08. *Herr Pfarrer Wolfgang Zierke*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Seelsorger gemäß Can. 517 § 1 CIC an der Pfarrei St. Servatius in Köln-Immendorf im Seelsorgebereich „Köln-Rund um Immendorf“ des Dekanates Köln-Rodenkirchen.
- 01.08. *Herr Pfarrer Benedikt Schmetz* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld und zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen und St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg im Seelsorgebereich „Barmen-Wupperbogen Ost“ des Dekanates Wuppertal-Barmen.
- 09.08. *Herr Pfarrer Herbert Thielen* mit Wirkung vom 01. September 2006 zum Pfarrvikar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Remscheid.
- 10.08. *Herr Diakon Dirk Hemmerich*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Präses der Kolpingsfamilie Wuppertal-Barmen im Dekanat Wuppertal-Barmen.
- 11.08. *Herr Pfarrvikar Dr. Reiner Nieswandt*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar in der Seelsorge für Menschen mit psychischer Erkrankung und Behinderung im Stadtdekanat Köln an der Rheinischen Klinik Köln-Merheim.
- 14.08. *Herr Pfarrer Heinz Büsching* weiterhin zum Subsidiar an den Pfarreien St. Laurentius in Windeck – Dattenfeld, St. Peter in Windeck – Herchen, St. Mariä Heimsuchung in Windeck – Leuscheid, St. Joseph in Windeck – Rosbach im Seelsorgebereich „Windeck“ des Dekanates Eitorf/Hennef bis zum 31. August 2008.
- 14.08. *Herr Pfarrer Norbert Grund* mit Wirkung vom 01. August 2006 für weitere vier Jahre zum Moderator im Seelsorgebereich „Bonn - Zwischen Rhein und Ennert“ des Dekanates Bonn-Beuel und für die Dauer von vier Jahren zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich „Bonn – Zwischen Rhein und Ennert“ des Dekanates Bonn-Beuel.

- 14.08. *Herr Diakon Dr. Matthias Pulte*, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Vernehmungsrichter im Offizialat und als Subsidiar im Seelsorgebereich „Bonn-Süd“, Dekanat Bonn-Mitte/Süd, mit Wirkung vom 01. September 2006 für fünf Jahre gemäß Can. 1421 § 1 CIC zum Diözesanrichter.
- 15.08. *Pater Elias Hieronymus Füllenbach OP*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel des Dekanates Düsseldorf Mitte/Heerdth bis zum 30. April 2008.
- 15.08. *Herr Pfarrer Cornelis van Lierop* weiterhin zum Subsidiar an den Pfarreien St. Martinus in Much, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfild, St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle im Seelsorgebereich „Much“ des Dekanates Neunkirchen bis zum 31. August 2008.
- 15.08. *Herr Pfarrer Wilhelm Neyer* mit Wirkung vom 01. Januar 2007 weiterhin zum Subsidiar an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf, St. Peter in Düsseldorf, St. Martin in Düsseldorf im Seelsorgebereich „Bilk/Friedrichstadt“ des Dekanates Düsseldorf-Süd für die Dauer von drei Jahren.
- 15.08. *Herr Kaplan Polycarp Obikwelu*, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof, weiterhin zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Margareta in Wachtberg-Adendorf, St. Maria Rosenkranzkönigin in Wachtberg-Berkum, St. Georg in Wachtberg-Fritzdorf im Seelsorgebereich „Wachtberg“ des Dekanates Meckenheim/Rheinbach und gleichzeitig zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Gereon in Wachtberg-Niederbachem, Hl. Drei Könige in Wachtberg-Oberbachem, St. Simon und Judas Thaddäus in Wachtberg-Villip im Seelsorgebereich „Wachtberg“ des Dekanates Meckenheim/Rheinbach bis zum 31. Dezember 2006.
- 15.08. *Herr Pfarrer Msgr. Heribert Peters* weiterhin zum Subsidiar an den Pfarreien St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf-Mörsenbroich, St. Joseph in Düsseldorf-Rath, Zum Heiligen Kreuz in Düsseldorf-Rath im Seelsorgebereich „Mörsenbroich/Rath“ des Dekanates Düsseldorf-Ost bis zum 29. Februar 2008.
- 15.08. *Herr Diakon Heinz-Peter Schmitz*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben als Diakon in der Krankenhausseelsorge am Eduardus-Krankenhaus in Köln-Deutz, mit Wirkung vom 01. September 2006 zum Diakon in der Krankenhausseelsorge am Krankenhaus Porz am Rhein in Köln-Porz.
- 15.08. *Herr Pfarrer Msgr. Rochus Witton* weiterhin zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Rodenkirchen bis zum 30. September 2007.
- 24.08. *Herr Pater Johnny Paulose OCD*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, mit Wirkung vom 01. September 2006 zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Matthäus in Alfter, St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Maria Hilf in Alfter-Volmershoven, St. Lambertus in Alfter-Witterschlick im Seelsorgebereich „Alfter“ des Dekanates Bornheim.
- 01.09. *Pater Christian Aarts OSC*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Nikolaus in Haan-Gruiten, St. Chrysanthus und Daria in Haan im Seelsorgebereich „Haan/Gruiten“ des Dekanates Hilden bis zum 30. Juni 2009.
- 01.09. *Herr Domvikar Thomas Bahne* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Goar in Bad Münstereifel-Schoenau im Seelsorgebereich „Bad Münstereifel Erfttal“ des Dekanates Euskirchen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Hermann Bartsch* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Laurentius in Bonn-Lessenich, St. Paulus in Bonn-Tannenbusch und zum Rektoratspfarrer an den Rektoratspfarreien St. Antonius in Bonn-Dransdorf und St. Thomas Morus in Bonn-Tannenbusch im Seelsorgebereich B des Dekanates Bonn-Nord.
- 01.09. *Herr Kaplan Jürgen Behr* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Bonaventura in Remscheid Lennep, Hl. Kreuz in Remscheid-Lüttringhausen im Seelsorgebereich „Remscheid-Ost“ des Dekanates Remscheid.
- 01.09. *Pater Alois Hofmann SAC*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, zum Schulseelsorger am St. Joseph-Gymnasium in Rheinbach.
- 01.09. *Herr Pfarrer Marc Klein*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Hückeswagen im Seelsorgebereich „Radevormwald/Hückeswagen“ des Dekanates Wipperfürth.
- 01.09. *Herr Pfarrer Stefan Lischka*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an den Pfarreien St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und an der Rektoratspfarre St. Gereon in Zülpich-Dürscheven im Seelsorgebereich „Zülpich-Süd“ des Dekanates Euskirchen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Matthias Schmepp*, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesan-Caritaspfarrer und Geistlicher Beirat für den Sozialdienst kath. Frauen, Diözesanarbeitsgemeinschaft Köln, zum Pfarrer an den Pfarreien St. Maria im Kapitol in Köln und Maria in Lyskirchen in Köln im Seelsorgebereich D des Dekanates Köln-Mitte.
- 01.09. *Pater Antoni Trojak CSMA*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, zum Pfarrer an den Pfarreien Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich, St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich, St. Konrad in Köln-Vogelsang im Seelsorgebereich „Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang“ des Dekanates Köln-Ehrenfeld.
- 01.09. *Pater Jan Mikrut CSMA*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich, St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich, St. Konrad in Köln-Vogelsang im Seelsorgebereich „Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang“ des Dekanates Köln-Ehrenfeld.
- 01.09. *Pater Grzegorz Urban CSMA*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich, St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich, St. Konrad in Köln-Vogelsang im Seelsorgebereich „Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang“ des Dekanates Köln-Ehrenfeld.
- 01.09. *Herr Pfarrer Guido Zimmermann* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Peter in Zülpich, St. Peter in Zülpich-Nemmenich und zum Rektoratspfarrer an den Pfarreien St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Severin in Zülpich-Merzenich im Seelsorgebereich „Zülpich“ des Dekanates Euskirchen.
- 05.09. *Herr Kreisdechant Achim Brennecke* mit Wirkung vom 23. August 2006 für weitere vier Jahre zum Moderator im Seelsorgebereich „Bergheim-Ost“ des Dekanates

Bergheim und weiterhin für die Dauer von vier Jahren zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich „Bergheim-Ost“ des Dekanates Bergheim.

- 05.09. *Herr Pfarrer Wilhelm Metternich* weiterhin zum Moderator im Seelsorgebereich „Lindenthal/Kriel des Dekanates Köln-Lindenthal bis zum 02. November 2007.
- 06.09. *Herr Pfarrer Klaus Hommerich* weiterhin zum Subdiar an den Pfarreien St. Joseph in Bergisch Gladbach-Heidkamp, St. Johannes der Täufer in Bergisch Gladbach-Herrenstrunden, St. Severin in Bergisch Gladbach-Sand, St. Antonius Abbas in Bergisch Gladbach-Herkenrath im Seelsorgebereich „Lerbach-Strunde“ des Dekanates Bergisch Gladbach bis zum 31. Oktober 2009.
- 06.09. *Pater Siegbert Josef Ising CSSp*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, mit Wirkung vom 01. September 2006 für die Dauer von zunächst drei Jahren zum Subdiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Lindenthal.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 08.06. *Pater Prof. DDr. Dr.h.c. Hans Waldenfels SJ*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, mit Ablauf des 31. Oktober 2006 von seinen Aufgaben als Leiter des Bildungsreferates im Stadtdekanat Düsseldorf und Pfarrverweser an St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer im Seelsorgebereich „Angerland/Kaiserswerth“ Dekanat Düsseldorf-Nord entpflichtet.
- 14.08. *Herrn Pfarrer Thomas Schäfer*, mit Ablauf des 31. Juli 2006 vom Amt des Vorsitzenden des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Bonn-Zwischen Rhein und Ennert“, Dekanat Bonn-Beuel entpflichtet.
- 15.08. *Herrn Direktor Robert Kleine*, mit Ablauf des 30. September 2006, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, von seinen Aufgaben als Subdiar an den Pfarreien St. Marien in Köln-Fühlingen, St. Amandus in Köln-Rheinkassel, St. Johann Baptist in Köln-Thenhoven, St. Pankratius in Köln-Worringen im Seelsorgebereich „Am Worringer Bruch“ des Dekanates Köln-Worringen entpflichtet.
- 16.08. *Herrn Pfarrer Gereon Lemke* weiterhin zur Übernahme einer Seelsorgsaufgabe im Erzbistum Hamburg unbefristet freigestellt.
- 04.09. Die Verzichtleistung des *Herrn Pfarrer Jakob Bister* auf die Pfarrstellen St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzen im Seelsorgebereich Veytal des Dekanates Euskirchen angenommen und ihn mit Ablauf des 30. September 2006 in den Ruhestand versetzt.
- 04.09. Die Verzichtleistung des *Herrn Pfarrer Msgr. Dr. Hans-Dieter Schelauke* auf die Pfarrstelle St. Quirin im Seelsorgebereich A des Dekanates Neuss-Süd angenommen und ihn mit Ablauf des 31. Dezember 2006 in den Ruhestand versetzt unter gleichzeitiger Ernennung für die Dauer von zunächst drei Jahren als Subdiar an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich – Glehn, St. Stephanus in Neuss – Grefrath, St. Martinus in Neuss – Holzheim, St. Elisabeth in Neuss – Reuschenberg, St. Hubertus in Neuss – Reuschenberg im Seelsorgebereich E des Dekanates Neuss-Süd.
- 05.09. Die Verzichtleistung des *Herrn Pfarrer Uwe Diedrichs* angenommen und ihn mit Ablauf des 30. September 2006 in den Ruhestand versetzt.
- 05.09. *Pater Josef Düster SVD*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, von seinen Aufgaben als Hausgeistlicher im St.-Josef-Hospital in Bonn-Beuel entpflichtet.

05.09. *Herrn Kaplan Dr. Wojciech Zyzak*, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof, mit Ablauf des 30. September 2006 von seiner Tätigkeit als Kaplan an der Pfarrei St. Joseph und St. Norbert im Dekanat Köln – Dünnwald entpflichtet.

06.09. *Pater Josef Neyens SDS*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, mit Ablauf des 31. Januar 2007 von seinen Aufgaben als Pfarrverweser der Pfarrei Liebfrauen in Solingen-Löhdorf und als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Solingen-Merscheid, St. Joseph in Solingen-Ohligs, St. Katharina in Solingen-Wald im Seelsorgebereich „Solingen-West“ des Dekanates Solingen entpflichtet.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 01.09. *Herr Pfarrer Jürgen Behr* im Katholischen Kirchengemeindeverband Remscheid-Ost.
- 01.09. *Pater Antoni Trojak CSMA* im Katholischen Kirchengemeindeverband Bocklemünd/Mengenich und Vogel-sang.

Zum Vorsitzenden eines Kirchenvorstandes wurde bestellt am:

- 01.08. *Herr Pfarrer Wolfgang Zierke*, St. Servatius in Köln-Immendorf im Seelsorgebereich „Köln-Rund um Immendorf“ des Dekanates Köln-Rodenkirchen.
- 01.08. *Herr Pfarrer Michael Bock*, St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Martinus in Solingen-Burg im Seelsorgebereich „Solingen-Süd“ des Dekanates Solingen.
- 01.08. *Herr Pfarrer Dr. Ulrich Sellier*, St. Suitbertus in Solingen, St. Mariä Empfängnis in Solingen im Seelsorgebereich „Solingen-Süd“ des Dekanates Solingen.

Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:

- 09.05. *Herr Pfarrer Dr. Ulrich Sellier* mit Wirkung vom 01. August 2006 für die Dauer von vier Jahren im Seelsorgebereich „Solingen-Süd“ des Dekanates Solingen.
- 15.08. *Herr Pfarrer Hans Stieler* für die Dauer von vier Jahren im Seelsorgebereich C des Dekanates Köln-Rodenkirchen.
- 24.08. *Herr Pfarrer Heinz Zöller* weiterhin mit Wirkung vom 03. Oktober 2006 bis Ablauf des 09. Mai 2008 im Seelsorgebereich „Leverkusen - Rund um die Gezelinquelle“ des Dekanates Leverkusen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Thomas Bahne* im Seelsorgebereich „Bad Münstereifel Erfttal“ des Dekanates Euskirchen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Jürgen Behr* im Seelsorgebereich „Remscheid-Ost“ des Dekanates Remscheid.
- 01.09. *Herr Pfarrer Marc Klein* im Seelsorgebereich „Radevormwald/Hückeswagen“ des Dekanates Wipperfürth.
- 01.09. *Herr Pfarrer Stefan Lischka* im Seelsorgebereich „Zülpich-Süd“ des Dekanates Euskirchen.
- 01.09. *Pater Antoni Trojak CSMA* im Seelsorgebereich „Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang“ des Dekanates Köln-Ehrenfeld.
- 06.09. *Herr Pfarrer Hermann Bartsch* mit Wirkung vom 01. September 2006 im Seelsorgebereich B des Dekanates Bonn-Nord.
- 06.09. *Herr Pfarrer Norbert Hörter* im Seelsorgebereich „Bergisch Gladbach-Mitte“ des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 06.09. *Herr Pfarrer Rolf Schneider* mit Wirkung vom 01. September 2006 für die Dauer von vier Jahren im Seelsorgebereich „Flittard/Stammheim/Bruder Klaus“ des Dekanates Köln-Mülheim.

Es starb im Herrn am:

20.08. *Herr Pfarrer Heinrich Erb*, 96 Jahre, Pfarrer i.R.

Laien in der Seelsorge

Es wurde beauftragt am:

- 01.08. *Frau Annette Blazek*, als Pastoralreferentin des Erzbistums Köln und zum Dienst an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen, Dekanat Ratingen.
- 07.08. *Herr Wilfried Röttgen*, Pastoralreferent, unter Beibehaltung der Aufgaben als Assistent an der katholischen Hochschulgemeinde Bonn, mit Wirkung vom 01. November 2006, als Referent für Spiritualität in der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat, Abteilung Liturgie, Spiritualität und Verkündigung, Referat Spiritualität.
- 16.08. *Schwester Franziska Passeck*, im Einvernehmen mit der Ordensoberin, mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 als Ordensschwester in der Obdachlosenseelsorge im Stadtdekanat Köln.
- 21.08. *Schwester Kinga Kasperek MChR*, im Einvernehmen mit der Ordensoberin, mit Wirkung vom 01. September 2006, als Helferin in der Ausländerseelsorge für die polnischsprachigen Katholiken in Düsseldorf.
- 21.08. *Schwester Krystyna Dorota Szycha MChR*, im Einvernehmen mit der Ordensoberin, mit Wirkung vom 01. September 2006, als Helferin in der Ausländerseelsorge für die polnischsprachigen Katholiken in Wuppertal.
- 24.08. *Frau Dagny Peters*, mit Wirkung vom 01. September 2006 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Kunibert in Zülpich-Enzen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich im Seelsorgebereich „Zülpich-Süd“ des Dekanates Euskirchen.
- 01.09. *Frau Regina Arndt* als Pastoralreferentin des Erzbistums Köln und zum Dienst an den Pfarreien St. Martinus in Köln-Esch, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler im Seelsorgebereich „Kreuz-Köln-Nord“ des Dekanates Köln-Worringen.
- 01.09. *Frau Helga Bleser* als Gemeindefereferentin des Erzbistums Köln und zum Dienst an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Bonn-Endenich und Christi Auferstehung in Bonn-Röttgen im Seelsorgebereich „Bonn unter dem Kreuzberg“ des Dekanates Bonn-Nord.
- 01.09. *Frau Katja Daun* als Pastoralreferentin des Erzbistums Köln und zum Dienst an den Pfarreien Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth, St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen im Seelsorgebereich „Efferen/Hermülheim“ des Dekanates Hürth.
- 01.09. *Frau Katinka Giller* als Gemeindefereferentin des Erzbistums Köln und zum Dienst an den Pfarreien St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf-Mörsenbroich, St. Joseph in Düsseldorf-Rath, Zum Heiligen Kreuz in Düsseldorf-Rath im Seelsorgebereich „Mörsenbroich/Rath“ des Dekanates Düsseldorf-Ost.
- 01.09. *Frau Kristina Hein* als Pastoralreferentin des Erzbistums Köln und zum Dienst an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg und St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich „Sülz/Klettenberg“ des Dekanates Köln-Lindenthal.
- 01.09. *Herr Matthias Kolk* als Pastoralreferent des Erzbistums Köln und zum Dienst an den Pfarreien St. Bonifatius

in Wuppertal-Elberfeld, St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn, St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel, St. Mariä Empfängnis in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich „Wuppertaler-Westen“ des Dekanates Wuppertal-Elberfeld.

- 01.09. *Herr Christian Köppen* als Pastoralreferent des Erzbistums Köln und zum Dienst an den Pfarreien St. Elisabeth in Birken-Honigsessen, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, Kreuzerhöhung in Wissen, St. Marien in Mittelhof, St. Katharina in Wissen-Schönstein im Seelsorgebereich „Obere Sieg“ des Dekanates Wissen.
- 01.09. *Frau Daniela Müller* als Pastoralreferentin des Erzbistums Köln und zum Dienst an der Pfarrei St. Franziskus v. Assisi im Dekanat Hilden.
- 01.09. *Frau Candida Nunziante-Sebastian* als Pastoralreferentin des Erzbistums Köln und zum Dienst an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Michael in Bornheim-Waldorf, St. Gervasius u. Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich „Bornheim-Vorgebirge“ des Dekanates Bornheim.
- 01.09. *Herr Gisbert Punsmann* als Pastoralreferent des Erzbistums Köln und zum Dienst an der Pfarrei St. Margareta im Dekanat Brühl.
- 01.09. *Frau Ingeborg Rathofer* als Pastoralreferentin des Erzbistums Köln und zum Dienst an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich „Meckenheim“ des Dekanates Meckenheim/Rheinbach.
- 01.09. *Frau Elisabeth Uhlenbroch-Bläser* als Gemeindefereferentin des Erzbistums Köln und zum Dienst an den Pfarreien St. Josef in Köln-Porz, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Clemens in Köln-Porz-Langel, St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich „Porzer Rheinkirchen“ des Dekanates Köln-Porz.
- 01.09. *Frau Nele van Meeteren* als Pastoralreferentin des Erzbistums Köln und zum Dienst an der Pfarrei St. Clemens und Liebfrauen in Köln-Mülheim im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim.

Es wurde beurlaubt am:

- 15.08. *Frau Katja Richter*, Gemeindefereferentin, mit Ablauf des 12. September 2006 bis 26. Juni 2009 wegen Elternzeit, von Ihrer Tätigkeit als Gemeindefereferentin an den Pfarreien Christus König in Kerpen – Horrem, St. Cyriakus in Kerpen – Götzenkirchen, Heilig Geist in Kerpen – Neu-Bottenbroich im Seelsorgebereich „Kerpen-Horrem“ des Dekanates Kerpen.

Es wurde entpflichtet am:

- 17.08. *Schwester Janina Koszyk MChR*, im Einvernehmen mit der Ordensoberin, mit Ablauf des 31. August 2006 als Helferin in der Seelsorge in der Polnischen Katholischen Mission in Wuppertal.
- 17.08. *Schwester Bozena Sienkiewicz MChR*, im Einvernehmen mit der Ordensoberin, mit Ablauf des 31. August 2006 von ihrer Tätigkeit als Helferin in der Seelsorge in der Polnischen Katholischen Mission in Wuppertal.

Nr. 225 Zu besetzende Pfarrerstellen

Im Dekanat Euskirchen, Seelsorgebereich „Veytal“, St. Severinus, St. Hubertus, wird zum 01. Oktober 2006 die Stelle des Pfarrers durch Verzichtleistung vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Im Dekanat Neuss-Süd, Seelsorgebereich A, St. Quirinus (Münsterkirche), wird zum 01. Januar 2007 die Stelle des Pfarrers durch Verzichtleistung vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an: Msgr. Dr. Heße,
Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Pontifikalhandlungen

Nr. 226 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Dr. Heiner Koch folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Altenberg

17. Mai 2006
Kürten-Olpe, St. Margareta 27 Firmlinge

18. Mai 2006
Odenthal-Altenberg, St. Mariä Himmelfahrt 69 Firmlinge

26. Mai 2006
Leichlingen, St. Johannes Baptist
aus Leichlingen, St. Johannes Baptist 33 Firmlinge
aus Leichlingen, St. Heinrich 13 Firmlinge
aus Leverkusen, Hl. Dreikönige 1 Firmling
aus Leverkusen, St. Michael 1 Firmling
aus Leverkusen, St. Remigius 1 Firmling
49 Firmlinge

insgesamt im Dekanat 145 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Bonn-Bad Godesberg

10. Mai 2006
Bonn-Bad Godesberg, Heilig Kreuz 11 Firmlinge

insgesamt im Dekanat 11 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin

30. Mai 2006
Sankt Augustin-Hangelar, St. Anna
aus Sankt Augustin-Hangelar, St. Anna 25 Firmlinge
aus Sankt Augustin, St. Maria Königin 26 Firmlinge

insgesamt im Dekanat 51 Firmlinge

Vom 21. Mai 2006 bis 24. Juni 2006 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung im Dekanat Troisdorf

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Troisdorf
11. Juni 2006
Niederkassel-Mondorf, St. Laurentius 72 Firmlinge

16. Juni 2006
Troisdorf-Eschmar, St. Peter und Paul 46 Firmlinge

insgesamt im Dekanat 118 Firmlinge

Die Schlusskonferenz unter Vorsitz des Visitators fand statt am 24. Juni 2006 in Niederkassel-Mondorf

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Eitorf/Hennef

12. Juni 2006
Eitorf, St. Patricius 75 Firmlinge

18. Juni 2006
Hennef, St. Simon u. Judas 53 Firmlinge

21. Juni 2006
Hennef-Rott, St. Mariä Heimsuchung
aus Hennef-Rott, St. Mariä Heimsuchung 12 Firmlinge
aus Hennef-Geistingen 2 Firmlinge
14 Firmlinge

22. Juni 2006
Hennef-Warth, Liebfrauen
aus Hennef, St. Johannes der Täufer 1 Firmling
aus Hennef, St. Remigius 16 Firmlinge
aus Hennef, Zur Schmerzhaften Mutter 1 Firmling
aus Hennef-Warth, Liebfrauen 16 Firmlinge
34 Firmlinge

insgesamt im Dekanat 176 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung in der Italienischen Mission, Köln

26. Juni 2006
Köln, St. Mariä Himmelfahrt 16 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung in der Portugiesischen Mission Köln

25. Mai 2006
Köln, Groß St. Martin 14 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Hohen Dom zu Köln

3. Juni 2006
Köln, Dom 89 Firmlinge

Weitere Mitteilungen

Nr. 227 Tag der Diakone im Ruhestand

Zu diesem jährlichen Tag sind die emeritierten Diakone in unserem Erzbistum eingeladen:

Termin und Ort:
Montag, 16. Oktober 2006, 9.15 - 17.15 Uhr, im Kölner Diakoneninstitut

Thema am Vormittag:
Die erste Enzyklika Papst Benedikt XVI.
„Deus Caritas Est“
Referentin: Prof. Dr. Ursula Nothelle-Wildfeuer, St. Augustin

Thema am Nachmittag:
„Erben und vererben: Das Testament“
Referent: Wilfried Becker, Köln

Abschluss mit einer um 15.30 Uhr beginnenden Vesper.

Leitung: Der Beauftragte für die älteren und kranken Diakone

Persönlich angeschrieben wurden nur die Diakone im Ruhestand. Darum werden auf diesem Weg auch alle anderen älteren Diakone ab 65 Jahren herzlich eingeladen.

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Anmeldung *schriftlich* (per Postkarte, Brief, Telefax oder E-Mail) erbeten an:

Erzbischöfliches Generalvikariat, H.A. Seelsorge-Personal, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln. Fax-Nr. 0221/1642-1428, E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de.

Bitte bei der Anmeldung angeben: „Kurs-Nr. 303“.

Telefonische Auskunft im Generalvikariat:

Tel.: 0221/1642-1467, Herr Deckert

Wichtig: Es erfolgt keine Anmeldebestätigung. Jeder Angemeldete ist willkommen.

Nr. 228 Unio Apostolica

Das nächste Treffen der Mitglieder der Unio Apostolica im Erzbistum Köln findet am Mittwoch, den 25. Oktober 2006

um 15 Uhr im Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln, Kardinal-Frings-Str. 12 statt.

Eingeladen sind auch Priester und Diakone, die diese internationale Gemeinschaft von Bischöfen, Priestern und Diakonen kennen lernen möchten. Es spricht zu uns S. E. Weihbischof em. Dr. Klaus Dick über das Thema „Zur ehrfürchtigen und würdigen Feier der Eucharistie“

Das Treffen endet gegen 17 Uhr.

Um Anmeldung wird gebeten bei:

Diakon Winfried Niesen,

Flittarder Hauptstr. 68,

51061 Köln,

Tel.: 0221 / 66 36 71.

Nr. 229 Freie Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

In der Kirchengemeinde St. Andreas und Evergislus im Dekanat Bonn-Bad Godesberg steht das ehemalige Küsterhaus (Wohnfläche 137 qm), Rolandstraße 4, 53179 Bonn Bad Godesberg-Rüngsdorf für einen Priester zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an:

Herrn Pfarrer Dr. Wolfgang Picken,

Tel.: 0228 / 37 32 40 oder

HA-SP Msgr. Dr. Stefan Heße

Tel: 0221 / 1642-1460.